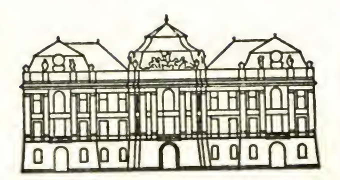
# UEBER AUSWANDERN UND FREMDE. - DORTMUND (USW.)...

Joseph von Hazzi









# Ueber Auswandern und Fremde.

Ein Beytrag zur Gesetzgebung;

vom
Staatsrath Hazzi.

Dortmund und Leipzig,
bey den Gebrüdern Mallinckrodt.
O.=M. 1812.

Ueber

# Auswandern und Fremde.

---

Seyd umschlungen, Millionen,
Diesen Kuß der ganzen Welt!

Schiller.

## Einleitung.

Wie ist es möglich, rief ich aus, als ich von den neuesten Auswanderungs = Verboten zwischen Baiern und Würtemberg hörte, daß zwey der edelsten Für= sten Deutschlands sich auf so eine Art befehden können!!

Wenn es auch Unterthanen nicht geziemt, über Gesetze zu murren: so möchte doch der litterarischen Republik erlaubt seyn, ein freyes Wort darüber zu sprechen. Diese litterarische Freyheit kann selbst von den — Königen nicht übel aufgenommen werden, die mit so großem Rechte in der Geschichte glänzen, daß ihren Handlungen nur das Beste der Nation und

der Menschheit, überhaupt das Streben nach Licht und Vollkommenheit zum Grunde liege. — Im Aerger über ihre Rathgeber bey dieser Sache ergriff ich die Feder.

So entstanden diese Blätter. Vielleicht — dachte ich — bewirken sie bey ihrem Erscheinen doch das Gute, daß auch andere diesen, für die Menschheit so wichtigen Gegenstand bearbeiten. — So könnte dann volles Licht darüber verbreitet werden.

---

---

Unter die so auffallenden Erscheinungen in unsern Tagen gehört gewiß auch nachstehende königl. baierische Verordnung vom 12ten August 1811.

„Wir, Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.“

„Da des Königs von Würtemberg Majestät schon den 29sten May 1807 ein Dekret erlassen haben, wodurch allen ihren Unterthanen das Auswandern vollkommen untersagt wird, und von diesem Verbote allein die Weibs=Personen in gewisser Maßen ausgenommen werden, dieser Befehl auch nunmehr durch das königl. würtembergische Regierungs=Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist: so haben Wir uns bewogen gefunden, die gleiche Verordnung zu erlassen, wonach daher allen unsern Unterthanen das Auswandern in die königl. würtembergischen Staaten, in so lange dieses königl. würtembergische Auswanderungs=Verbot besteht, eben so wenig

ge=

gestattet werden solle. Hievon sind jedoch ausdrücklich die durch den Staats-Vertrag vom 18ten May 1810 von der Krone Würtemberg an uns abgetretenen Unterthanen in Folge des 12ten Artikels desselben, dann die Weibs-Personen ausgenommen, deren Gesuche in den monatlichen Auswanderungs-Tabellen unsrer königl. speziellen Entschließung zu unterlegen sind."

„Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung gleichfalls durch das Regierungs-Blatt kund gemacht, und von allen unsern Administrativ-Behörden nach solcher genau verfahren werde *).

Max. Joseph.

Graf v. Montgelas."

Ueber

*) Ueber die eben so auffallenden Erscheinungen unserer Zeit kann nicht minder das würtembergische Rang-Reglement vom 1sten August 1811 gezählt werden. Man weiß nicht, in welches Jahrhundert man da versetzt ist. Z. B. Die Staatsräthe nehmen in der Rangordnung erst den zwey und dreyßigsten Platz ein, nämlich den, Nro. 8. in der 3ten Klasse. Und zwar neben dem Hausmarschall, Reisemarschall und Trabanten-Lieutenant. — Dagegen kommen der Oberschenk, der Trabanten-Hauptmann, der Oberkammerjunker, der Obersilber-Kämmerling und Oberküchen-Meister schon in der zweyten Klasse vor. Freylich stehen auch da in der zweyten Klasse Nro.

Ueber Einwandern und Auswandern gab es in den Jahrhunderten der Finsterniß sonderbare Begriffe. Den Fremden behandelte man als einen Sklaven, und dem Ausgewanderten nahm man sein Vermögen. Ja, konnte man den Ausgewanderten wieder in seine Gewalt bekommen, so ward Tod sein Loos. Bey den Griechen hieß es: ex qua civitate si quis civium demigrasset, et alio comigrasset, ejus bona publicabantur, et si deprehendi posset, capite plectebatur. — Ein Fremder genoß bey ihnen keine Rechte *). —

So

4. die wirklich adelichen Geheimen-Räthe. — Sonst kannte man wohl diesen Unterschied in Deutschland. Man verstand unter den wirklich adelichen Räthen, oder Junkern, die sogenannte Ritterbank, oder diejenigen, die von Staatsgeschäften wenig oder gar nichts wußten. — Es leben also wieder die Junker und Kammerdiener! — Doch gilt auch hier für viele vortreffliche Männer eine Ausnahme.

*) Nicht besser ging es anfangs den Fremden bey den Hebräern (2 Mos. 20, 10. 23, 12. 5 M. s. 5, 14.) Um selbe vor der gänzlichen Unterdrückung zu schützen, setzte sie Moses unter die Personen, die Mitleid verdienen, unter die Armen, Wittwen und Waisen. (3 Mos. 19, 34.) Er ermunterte (5 Mos. 10, 19.) die Israliten zu guter Behandlung der Fremden aus dem Grunde, weil ihr ganzes Volk in Egypten fremd gewesen sey. Er gebie-

So war es auch bey den Römern. Nur den römischen Bürgern kam das sogenannte jus civile zu. Jeder Fremde war davon ausgeschlossen. Der römische Bürger verlor diese Rechte wieder durch Veränderung des Wohnorts. Wer nicht römischer Bürger war,

tet (3 Mos. 19, 33. 34. 5 Mos. 10, 18. 19.) die Fremden lieben und begreift sie ausdrücklich mit unter dem Namen des Nächsten, den man lieben soll wie sich selbst. Er warnt die Israeliten, die Fremden nicht zu unterdrücken, indem Gott ihr Rächer und Beschützer wäre. — Verbrechen durften an den Fremden nicht härter bestraft werden, als an den Israeliten. (3 Mos. 24, 10 — 22.) Das Bürgerrecht konnten die Fremden im 2ten oder 3ten Geschlecht erlangen. (5 Mos. 23, 1 — 9.) Die Edomiter und Egyptier waren im 3ten Geschlecht, als Enkel, zum israelitischen Bürgerrecht fähig. (5 Mos. 23, 8. 9.) Die Ammoniter und Moabiter aber wurden wegen der den Israeliten in der Wüste erzeigten Feindseligkeit ganz und gar von dem israelitischen Bürgerrechte ausgeschlossen. (5 Mos. 23, 5 — 7.) „Und wenn ihr (Ezechiel 47, 22. 23.) das Loos werfet, das Land unter euch zu theilen, so sollt ihr die Fremdlinge, die bey euch wohnen und Kinder unter euch zeugen, halten gleichwie die Einheimischen unter den Kindern Israel. Und sollen auch ihren Theil im Lande haben, ein jeglicher unter dem Stamm, dabey er wohnet, spricht der Herr Herr." Daraus sind dann jene cosmopolitischen Grundsätze hervorgegangen, von denen die christliche Religion durchdrungen ist, und die sich auch hierin als die wahre Weltweisheit beurkundet.

war, wurde als hostis behandelt; und kam er auf römischen Boden, ward sein Loos das eines servi. (Sklaven.) Selbst die Bewohner ihres nachhin ausgedehnten Reichs, die Gallier, Spanier, Deutschen konnten sich nicht des römischen Bürgerrechts erfreuen, waren (Einwohner) incolae, nicht cives (Bürger.) Erst unter Kaiser Antonin entstand das merkwürdige Gesetz des allgemeinen Bürgerrechts: in orbe romano qui sunt, ex constitutione imperatoris Antonini cives romani effecti sunt. (Digest. L. 1. T. 5.)

In Frankreich haben sich unter dem sogenannten droit d'aubaine (Heimfallsrecht) ähnliche Verhältnisse, wie anfangs bey den Römern, geltend gemacht. — Der Fremde konnte nicht erben. Auch der ausgewanderte Franzose verlor sein Vermögen. Siehe hierüber: les œuvres de *Bacquet*, des droits du domaine de la couronne de France pag. 124. et seq. —

Sehr schön und umfassend sprach über diesen Gegenstand der jetzige franz. Minister, Graf Röderer, als in den Conferenzen über den Entwurf des Code Nap. dieser Gegenstand zur Beurtheilung kam.

„L'ori-

„L'origine du droit d'aubaine, sagte er *) et autres droits de même nature, est dans cette esprit jaloux, inquiet et farouche, qui gouverne tous les peuples, dont la civilisation n'a éclairé l'administration, ni adouci les mœurs. Les Scythes mangeoient les étrangers; les barbares qui fondèrent Rome, confondèrent l'étranger avec l'ennemi: *peregrinus*, dit Cicéron, *antea dictus hostis.* La plupart des républiques de la Grèce ne manquèrent pas de traitér en ennemi l'habitant de la république voisine."

„La féodalité ayant divisée la France en une multitude de souverainetés ennemis, l'hom-

*) Der Ursprung des Heimfalls- und anderer gleichartiger Rechte sproß aus jenem eifersüchtigen, unruhigen Geiste, der bey allen jenen Völkern herrschend ist, auf deren Staatsverwaltung und Sitten die Civilisation noch nicht aufklärend und mildernd gewirkt hat. — Die Scythen aßen die Fremden. Die Barbaren, welche Rom gründeten, unterschieden den Fremden nicht vom Feinde: peregrinus, sagt Cicero, antea dictus hostis. Beynahe alle griechischen Republiken behandelten die Einwohner der benachbarten Republiken als Feinde.

Zur Zeit des heiligen Ludwigs, als das Lehnwesen Frankreich in eine unzählige Menge feindlicher Herrschaf-

l'homme qui du temps de *Saint Louis* passoit du diocèse, où il étoit né, dans un autre, étoit réputé aubain (*alibi natus*) condamné à l'amende, s'il ne reconnoissoit le Seigneur dans l'an et jour, ses meubles étoient confisqués, s'il mouroit, et l'étranger étoit exclû de la succession de tout sujet du Seigneur. Vers le temps de *Philippe le Bel*, le droit d'aubaine entre divers Seigneurs tomba; et ils n'en conservèrent que le droit de succéder un sujet à l'exclusion de l'étranger. Vers le milieu du dou-

---

ten getheilt hatte, wurde derjenige, welcher aus dem Bezirke, worin er geboren war, in einen andern hinüber ging, als ein Fremder (alibi natus) betrachtet; hätte er nicht binnen Jahr und Tag dem neuen Herrn gehuldigt, so wurde er zu einer Geldstrafe verurtheilt, und sein bewegliches Vermögen bey seinem Tode eingezogen. Nicht weniger war der Fremde von der Erbschaft eines jeden Unterthans eines Gerichtsherrn ausgeschlossen. Zu den Zeiten Philipps des Schönen nahm die Ausübung des Heimfallsrechtes zwischen den verschiedenen Gerichtsherren allmählig ein Ende. Sie behielten das Recht, ihre Unterthanen mit Ausschließung der Fremden zu beerben.

Gegen die Mitte des 12ten Jahrhunderts führte Frank-

douzième siècle, le droit d'aubaine fut établi par la France contre l'Angleterre; par représailles *Edouard III* se hâta de défendre aux François d'habiter l'Angleterre, sous peine de la vie: l'aubaine fut ensuite établi entre la France, et d'autres nations. Vers le quatorzième siècle ses rigueurs s'adoucirent; les étrangers furent déclarés capables en France des actes du droit des gens, tels qu'acquérir et posséder; mais non des actes du droit civil, tels qu'hériter, tester. On mit en principe, que *l'étranger vivoit libre en France et mouroit serf.* Au quinzième siècle, la France abolit

---

reich das Heimfallsrecht gegen England ein. Als Wiedervergeltung untersagte Eduard III den Franzosen bey Lebensstrafe den Aufenthalt in England. Später machte Frankreich dieses Recht auch gegen andere Nationen geltend. Im 14ten Jahrhundert fing man endlich an, mildere Grundsätze anzunehmen. Die Fremden wurden nun in Frankreich aller Handlungen des Völkerrechts, als Besitzen und Erwerben, nicht aber jener des Civilrechtes, wie Erben und Testiren, fähig erklärt. Man stellte den Grundsatz auf, daß der Fremde in Frankreich wohl als Freyer lebe, aber als Sklave sterbe.

abolit le droit d'aubaine pour les étrangers qui fréquenteroient certaines foires. *Henri IV*, *Louis XIII*, *Louis XIV* en accordèrent l'exemption aux entrepreneurs et ouvriers de diverses manufactures, aux entrepreneurs de desséchement de marais, aux marins etc."

„Enfin sous les règnes de *Louis XV* et *Louis XVI*, la plupart des puissances de l'Europe convinrent avec la France, les unes de l'abolition totale et réciproque de l'aubaine, les autres avec réserve réciproque d'un droit de dix pour cent sur les suc-

ces-

---

Im 15ten Jahrhundert schaffte Frankreich das Heimfallsrecht in Ansehung derjenigen ab, welche gewisse Jahrmärkte besuchten.

Heinrich der IV, Ludwig der XIII, Ludwig der XIV ertheilten Ausnahme von diesem Rechte an die Unternehmer und Arbeiter verschiedener Manufakturen, an Personen, welche Moräste auszutrocknen unternahmen, an Seeleute ꝛc.

Endlich, unter den Regierungen Ludwigs des XV und Ludwigs des XVI, vereinigten sich die meisten europäischen Mächte mit Frankreich, einige über die gänzlich wechselseitige Abschaffung des Heimfallsrechtes, andere über Abschaffung desselben, mit gegenseitigem Vorbehalt eines Abzugs von 10 vom hundert jeder Erb-

cessions, sous le titre du droit de détraction; une multitude de traités fûrent conclus à cet effet.“

In Deutschland war es anders; da gehörte das Auswandern von jeher mit zu einem Theil der deutschen Freyheit. Nur wo Leibeigenschafts-Verhältnisse vorhanden waren, machte dieß einen Unterschied. Da nahm man einen Abzug vom Vermögen des Auswandernden. Daraus bildete sich das sogenannte jus detractus, taxa emigrationis (Abfahrtsgeld). Leyser in Med. ad pand. spc. 430 sagt: prima juris detractus origo a statu vetere servorum et propriorum hominum deducenda est, qui ex dominica potestate discessuri, aliquam bonorum partem in praemium manumissionis relinquere cogebantur.

Das jus albinagii ou droit d'aubaine hatte auf deutschem Boden nie Wurzel gefaßt. Wir kennen vielmehr über diesen Gegenstand ein edleres Gesetz vom Kaiser Friedrich, des Inhalts. Siehe Cod. L. VI. T. 59.

Omnes

---

schaft, unter dem Namen eines Abzugsrechtes. Eine Menge Verträge wurden zu diesem Ende geschlossen.

Omnes peregrini et advenae libere hospitentur ubi voluerint. Et hospitati, si testari voluerint de rebus suis liberam ordinandi habeant facultatem, quorum ordinatio in concussu servetur. Si vero intestati decesserint, ad hospitem nihil perveniet, sed bona ipsorum per manus episcopi loci, si fieri potest, haeredibus tradantur, vel in pias causas erogentur.

Während der Religions-Unruhen kam das Auswandern sehr in Schwung. Da oft ganze Flecken und Dörfer dadurch entvölkert wurden, wollten die Fürsten sich dagegen setzen. Doch auch dieß hinderte das Reichsgesetz. Es heißt im Reichsabschied von 1555 §. 24.: „Wo aber unsere, auch der Kurfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen, der alten Religion oder Augsburgischer Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus unsere auch der Kurfürsten, Fürsten und Stände der heil. Reichslanden, Fürstenthümer, Städte oder Flecken mit ihren Weib und Kindern an andere Orten ziehen, und sich nieder thun wollen, denen soll solche Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschaft

und

und Nachsteuer, wie jedes Orts von Alters anhero üblichen hergebracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglich's zugelassen, und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten seyn. Doch soll den Oberkeiten, an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen derer Leibeigenen halber, dieselbige ledig zu zählen oder nicht, hierdurch nichts abgebrochen oder benommen seyn." Dieses wiederholte auch der Westfälische Friede Art. 5. §. 36. 37. 39.

In diesem Geiste wurde bis zur Stunde in Ansehung des Auswanderns und der Fremden in Deutschland gehandelt. — Coccejus sagt in seinem jure civ. controv. L. I. T. 5. atque illa constitutio (Kaiser Friederichs) hodieque in imperio in causis privatis obtinet et omnes peregrini aeque utuntur jure civili ac cives ipsi, nisi excludantur jure talionis; nam vi juris talionis recte Galli et Angli excludi possunt a successione immobilium in Germania. Sehr schön drückt sich ferner Häberlin im dritten Theile S. 161. des deutschen Staatsrechts aus: „Allerdings, sagt man zum Theil, kann auch freyen Einwohnern eines Staats die Auswanderung verboten werden, weil, wenn dies zu häufig geschieht, das

das Beste des Staats darunter leidet, für dessen Erhaltung der Regent jedoch möglichst zu sorgen verpflichtet ist."

„Allein es streitet mit dem Begriffe der natürlichen und bürgerlichen Freyheit der Einwohner eines Landes, die zwar Unterthanen, aber keine Knechte sind, wenn man sie mit Gewalt zwingen will, im Lande zu bleiben, wenn man ihnen den Verkauf ihrer unbeweglichen Güter, so wie die Ausführung der beweglichen verwehrt, und im Fall sie heimlich sich aus dem Lande begeben haben, ihr zurückgelassenes Vermögen konfiscirt, sogar alsdann konfiscirt, wenn die Ausgewanderten gestorben sind, und im Lande nahe Verwandte zurückgelassen haben. Dergleichen Verordnungen sind hart und unbillig, sie sind der deutschen bürgerlichen Freyheit zuwider, und man findet dagegen Schutz und Hülfe bey den höchsten Reichsgerichten."

Wer die Urtheile der höchsten Reichsgerichte lesen will, findet darin, daß weder dem Auswandern ein Hinderniß in den Weg gelegt, noch Fremden ein Eigenthumsrecht entzogen werden durfte. Keine Nation zählt so viele Söhne bey allen Völkern der Erde, als die deutsche, und weit gefehlt, daß sie

darüber eifersüchtig wäre, sie rechnet es sich selbst zum Stolz. — Eben so findet auch in Deutschland jeder Fremde gleiche Rechte und Gesetze, wie der Eingeborne.

In Ansehung des auswandernden Vermögens wurden Abzugsrechte (Abschoßgelder, Nachsteuern) genommen, die sich nach wechselseitigen Verträgen mit den verschiedenen Staaten richteten. Oft war wechselseitige Freyzügigkeit bedungen. Man bemühte sich allgemein, solche wechselseitige Freyzügigkeits-Verträge zu Stande zu bringen.

Sin vero, sagt *Selchow* in element. juris germanici p. 310. tale pactum non exstat, decima, quinta, quintertia interdum bonorum pars, donec res definiatur, relinquenda est *). —

Es

*) Vielleicht glaubt man, England setze der Aufhebung des droit d'aubaine das größte Hinderniß entgegen. Man irrt sich. Wie Frankreich diesen Wunsch äußerte, wurde schon 1787 dieses droit d'aubaine wechselseitig aufgehoben. Siehe Esprit du Code Nap. p. 293. Es möchte nicht überflüßig seyn, zu vernehmen, wie Preußen denselben Gegenstand behandelt.

Preußen wollte, wie bekannt, immer seinen eigenen Weg gehen, und das neue allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten von 1794 wurde als ein Muster

Es kommen nun folgende Fragen näher zu untersuchen.



---

der Gesetzgebung gepriesen. Der 17te Titel des 2ten Theils enthält einen eigenen Abschnitt hierüber, und zwar: Von Auswanderungen, Abfahrts- und Abschoßgeldern. —

Allgemeine Grundsätze wegen des Auswanderns.

§. 127. Kein Unterthan des Staats darf sich, ohne Vorwissen desselben, seiner obersten Gerichtsbarkeit durch Auswanderung aus dem Lande entziehn.

§. 128. In Ansehung der den Regimentern verpflichteten Cantonisten hat es bey den Vorschriften des 10ten Titels §. 48 ꝛc. sein Bewenden.

§. 129. Vaterlose Waisen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, in auswärtige Lande nicht gebracht werden.

§. 130. Welche Klassen der Staatseinwohner, außer den vorstehenden, einer besondern Erlaubniß des Staats zu ihrer Auswanderung bedürfen, wird in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§. 131. Fremde, die in hiesigen Landen sich zwar aufhalten, aber darin weder ein Amt übernommen, noch Grundstücke angekauft, noch bürgerliche Gewerbe getrieben haben, können das Land zu allen Zeiten nach eigner Willkühr wieder verlassen.

§. 132. Auch solchen Ausländern, die sich im Lande wirklich niedergelassen haben, steht es frey, innerhalb der ersten zehn Jahre nach ihrer Ankunft wieder auszuwandern; sie müssen aber ihren dazu gefaßten Entschluß dem Staate anzeigen.

I) Kann das Auswandern verboten werden?

II.

§. 133. Denjenigen, die sich den Wissenschaften und freyen Künsten gewidmet haben, sollen, wenn sie auch sonst einer besondern Erlaubniß zum Auswandern bedürfen, die Gelegenheiten, sich durch ein auswärtiges Unterkommen zu verbessern, durch Versagung dieser Erlaubniß nicht benommen werden.

§. 134. Auch den Personen weiblichen Geschlechts, welche zu dieser einer besondern Erlaubniß bedürfenden Klasse gehören, soll dieselbe, wenn sie durch eine auswärtige Heirath ihre Versorgung finden können, nicht versagt werden.

§. 135. Auch Andern aus dieser Klasse, welche mit ihrem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt im Lande nicht finden zu können behaupten, muß der Staat entweder Gelegenheit dazu anweisen, oder ihnen die gebetene Erlaubniß zum Auswandern ertheilen.

§. 136. In allen Fällen, wo dem Haupte der Familie das Auswandern frey steht, oder erlaubt wird, kann er seine Frau, die noch unter seiner Gewalt befindlichen Kinder, und das von ihm mit ins Land gebrachte, noch wirklich in seinen Diensten stehende Gesinde mitnehmen.

§. 137. Einheimisches Gesinde nimmt an der dem Hausvater zustehenden Freyheit, oder gegebenen Erlaubniß zum Auswandern keinen Theil, sondern wird nach seiner eigenen persönlichen Qualität beurtheilt.

§. 138. Ausländerinnen, die an hiesige Einwohner verheirathet gewesen sind, können, nach der Männer Absterben, allemal, und ohne Unterschied der Fälle, in ihr Vaterland zurückkehren.

§. 139. Wer ohne die vorgeschriebene Anzeige und die

II. Lassen sich das *jus albinagii ou droit d'aubaine* (Heimfallsrecht) oder sogenannte Abzugsrechte, Abfahrtsgelder, Abschoßnachsteuern bey Auswandernden oder Fremden rechtfertigen?

III.

---

erforderliche Erlaubniß des Staats auszuwandern unternimmt, hat willkührliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 140. Wer dem Staate das demselben zukommende Abfahrtsgeld zu entziehen sucht, muß den vierfachen Betrag desselben zur Strafe entrichten.

Vom Abfahrtsgelde.

§. 141. Wer von seiner Freyheit oder erhaltenen Erlaubniß zum Auswandern, Gebrauch machen will, muß von seinem inländischen Vermögen dem Staate in der Regel zehn vom Hundert, als ein Abfahrtsgeld, entrichten.

§. 142. Wo mit auswärtigen Staaten dieserhalb besondere Verträge und Observanzen bestehen, hat es bey selbigen noch ferner sein Bewenden.

Was für Vermögen und Sachen demselben nicht unterworfen sind.

§. 143. Von dem Vermögen, welches nur aus einer Königlichen Provinz in die andere gehet, wird dem Staate kein Abfahrtsgeld bezahlt.

§. 144. Einkünfte liegender Gründe, Intèressen, Alimentgelder und andere jährliche Hebungen sind dem Abfahrtsgelde nicht unterworfen.

III. Was kann man also von einer aufgeklärten Gesetzgebung im 19ten Jahrhundert sowohl in Ansehung der Auswanderung und Wiedereinwanderung, als der Fremden fordern.

I.

---

§. 145. Wenn jedoch angesessene Vasallen des Staats ohne ausdrückliche Erlaubniß desselben auswandern, und die Einkünfte ihrer liegenden Gründe außerhalb Landes verzehren: so müssen sie auch von diesen Einkünften das Abfahrtsgeld entrichten.

§. 146. Sind auch darüber mit demjenigen Staate, wohin der Ausgewanderte sich begeben hat, besondere Verträge oder wohlhergebrachte Gewohnheitsrechte vorhanden: so hat es dabey sein Bewenden.

§. 147. Wenn auswärtige Unterthanen Kapitalien in hiesige Lande verliehen haben, so wird von diesem solchergestalt ins Land gekommenen Gelde, bey dessen Rückkehr, kein Abschoß entrichtet.

§. 148. Haben Auswärtige, ohne sich im Lande wirklich niederzulassen, Grundstücke daselbst angekauft, und in der Folge wieder veräußert, so können sie von dem erhaltenen Kaufgelde so viel, als sie zum Ankaufe und zu den an der Substanz gemachten Verbesserungen von ihrem auswärtigen Vermögen erweislich verwendet haben, frey zurücknehmen.

§. 149. Fremde, die in hiesigen Landen sich nur aufgehalten, oder noch nicht zehn Jahre daselbst ihren Wohnsitz gehabt haben (§. 131 — 132), sind von ihrem mitgebrachten Vermögen Abfahrtsgelder zu entrichten nicht schuldig.

§. 150. Auch Ausländerinnen, die in hiesigen Landen verheirathet gewesen sind, erlegen bey ihrer Rückkehr nur von

# I.

## Kann das Auswandern verboten werden?

Man kann behaupten, daß Vaterlandsliebe dem Menschen wie eingeimpft sey. Schwer trennt man sich vom väterlichen Heerde und vom Zirkel seiner Freun=

---

demjenigen, was sie innerhalb Landes erworben haben, die Abfahrtsgebühren.

### Was zu dem, dem Abzuge unterworfenen Vermögen gerechnet, oder nicht gerechnet werde.

§. 151. Alles, was ein Landeseinwohner mit seinem inländischen Vermögen außerhalb Landes erworben hat, wird zu dem inländischen Vermögen desselben gerechnet.

§. 152. Auch der Gewinn auswärtiger, mit inländischem Vermögen errichteter Handlungen kann dem Auswandernden mit in Rechnung gebracht werden.

§. 153. Behauptet der auswandernde Inländer, daß er seine auswärtigen Besitzthümer (§. 151 — 152.) anders woher, als aus inländischem Vermögen erworben habe: so muß er die Richtigkeit dieser Behauptung nachweisen.

§. 154. Hölzernes und anderes gemeines Haus= und Wirthschaftsgeräthe, Kleider und Wäsche, Eßwaaren und Getränke, die zum eignen Gebrauche des Auswandernden bestimmt sind, kommen bey Berechnung des Abfahrtsgeldes nicht mit in Anschlag.

§. 155. Ein Gleiches gilt von den zum eigenen Gebrauch des Auswandernden bestimmten Büchern, Bibliotheken, Kunst= und Naturaliensammlungen.

Freunde. Man hat sich zu sehr an vaterländischen Boden und Klima gewöhnt, als daß man sich leicht entschließen könnte, sich davon zu entfernen. —

Die Erfahrung lehrt sogar, daß Menschen, die

lange

---

### Wie der Vermögensbetrag auszumitteln sey.

§. 156. Der Auswandernde ist schuldig, sein Vermögen getrenlich, allenfalls eidlich, anzugeben.

§. 157. Findet der Fiskus Bedenken, den mit angegebenen Werth aller oder einiger Vermögensstücke für richtig anzunehmen: so steht ihm frey, auf deren gerichtliche Abschätzung anzutragen.

§. 158. Von dem aus dem Lande gehenden Vermögen müssen die davon zu entrichtenden wahren und wirklichen Schulden, bey Berechnung des Abfahrtsgeldes, in Abzug gebracht werden.

§. 159. Hat der Auswandernde auswärtiges, dem Abzuge nicht unterworfenes Vermögen: so gilt die Vermuthung, daß die auswärtigen Schulden in Rücksicht auf dieses Vermögen gemacht worden sind.

### I. Zu welcher Zeit das Abfahrtsgeld entrichtet werden müsse.

§. 160. Das Abfahrtsgeld ist der Auswandernde sofort, wenn er für seine Person das Land verläßt, zu entrichten verbunden; und es hängt bloß von dem Gutfinden des Staats ab, die Erlegung desselben so lange, bis auch der Rest des Vermögens ausgeführt wird, gegen hinlängliche Sicherheit zu stunden.

lange Jahre abwesend waren, ja bereits sich in andern Ländern niedergelassen, verheirathet, und Kinder erzeugt haben, doch als Greise mit jugendlicher Freu-

de

## II. Vom Abschosse.

§. 161. Erbschaften eines Landeseinwohners, welche einem auswärtigen Unterthan zufallen, sind, wenn sie aus dem Lande gehen, dem Abschosse unterworfen.

§. 162. Ein Gleiches gilt von Brautschätzen, Vermächtnissen und Schenkungen aller Art, die aus dem Vermögen eines Inländers einem Ausländer zugewendet worden.

§. 163. Wenn das inländische Vermögen eines verstorbenen Ausländers einem andern Ausländer durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, und aus dem Lande gezogen werden soll: so ist dasselbe dem Abschosse nur in so fern unterworfen, als der Erblasser selbst, wenn er dergleichen Vermögen hätte herausziehen wollen, Abfahrtsgeld davon zu entrichten schuldig gewesen wäre.

§. 164. Wie es zu halten sey, wenn eine dem Abschosse unterworfene Erbschaft verkauft worden, ist gehörigen Orts bestimmt. 1r Th. Tit. XI. §. 507 — 510.

§. 165. Was von dem Abfahrtsgelde §. 141, 142, 143, 144, 151, 152, 153 verodnet ist, gilt in der Regel auch von dem Abschosse.

§. 166. Dagegen sind die nach §. 154 — 155 dem Abfahrtsgelde nicht unterworfene Vermögensstücke von dem Abschosse in der Regel keinesweges frey.

§. 167. Wenn ein inländischer Erblasser eins oder das andere seiner Kinder noch während seiner Lebenszeit, in auswärtigen Landen etablirt hat, so haftet sein inländischer Nachlaß

de ins Vaterland zurückkehren, und nur da sterben wollen. So sagt Cicero ad Atticum: quia patria solum in omnibus est charum, dulce et jucun-

---

jedesmal, und ohne Unterschied der Fälle für den Abzug oder Abschoß, welchen der Staat von den zu einem solchen auswärtigen Etablissement verwendeten Geldern zu fordern hat.

§. 168. Wenn zu einem Nachlasse inländisches und auswärtiges, dem Abschosse nicht unterworfenes Vermögen gehört, und inländische sowohl, als auswärtige Miterben daran Theil nehmen: so steht den Erben frey, sich wegen der Auseinandersetzung so zu vereinigen, daß das auswärtige Vermögen den Ausländern, und das inländische den Inländern auf ihren Erbtheil angewiesen werde.

§. 169. Alsdann ist der inländische Nachlaß dem Abschosse nur so weit unterworfen, als davon noch etwas zur Ausgleichung mit den auswärtigen Erben aus dem Lande verabfolgt werden muß.

§. 170. Der Abschoß muß sogleich entrichtet werden, als der auswärtige Erbe seinen Willen, sich nicht in hiesigen Landen niederzulassen, erklärt hat.

§. 171. Bis dahin, und so lange noch nicht der ganze Nachlaß ausgeführt wird, muß der auswärtige Erbe auf den ganzen Betrag des Abschoßgeldes Sicherheit bestellen.

§. 172. Wie andere Staaten bey den in hiesige Lande zu verabfolgenden Erbschaften, Vermächtnissen, Brautschätzen und Schenkungen sich verhalten, eben so sollen hiesige, dahin ziehende Unterthanen, oder dahin fallende Erbschaften u. s. w. behandelt werden.

§. 173. In so fern fremde Staaten sich des in ihren Landen befindlichen Nachlasses hiesiger, daselbst verstorbener

jucundum, et in patria mori praeclarum est.

Und Ovid:

*Nescio qua natale solum dulcedine cunctos,*
*Ducit, et immemores non sinit esse sui.*

So

---

Unterthanen anmaßen, soll von Seiten des hiesigen Staats die Erwiederung Statt finden.

### III. Verleihung des Abfahrts- und Abschoßrechts an Privat-Personen.

§. 174. Was von der Erwerbung und dem Gebrauche der niedern Regalien überhaupt in Ansehung der Privatpersonen verordnet ist, das findet auch von dem Abfahrts- und Abschoßrechte Statt.

§. 175. Die Gegenstände und Gränzen des den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten verliehenen Abschoßrechts sind nach dem Inhalte ihrer Privilegien, und dem seit rechtsverjährter Zeit hergebrachten Besitzstande zu beurtheilen.

§. 176. Nur diejenigen Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, welche sich vor dem Jahre 1777 in einem auf Privilegia oder auf rechtsgültige Verjährung gegründeten Besitze von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb der Königlichen Lande gehenden Vermögen Abfahrts- oder Abschoßgelder zu fordern befunden haben, sollen dabey noch ferner geschützt werden.

§. 177. Uebrigens sind die Fälle und Arten des Vermögens, die von dem an den Staat zu entrichtenden Abschosse oder Abfahrtsgelde frey sind, nach eben diesen Gesetzen, auch in Ansehung der Privatberechtigten, in der Regel zu beurtheilen.

So knüpfen Liebe zum Vaterlande, Familien- und Freundschaftsbande meist so fest an Ort und Gegend, wo man zuerst das Licht der Welt erblickte und seine Jugend verlebte, daß man schwer, oder nur im äu-
ßersten

---

§. 178. Wenn jedoch der Staat mit auswärtigen Mächten über eine gegenseitige Abzugs- oder Abschoßfreyheit Verträge schließt: so soll dabey jederzeit auf die Befugnisse der Privatberechtigten die erforderliche Rücksicht genommen werden.

§. 179. Wenn an demselben Orte, wo der Eine mit den Ober-, der Andere aber mit den Niedergerichten beliehen ist, beyde Gerichtsherrn über die Befugniß zum Abfahrts- oder Abschoßgeld miteinander streiten: so hat der erstere die Vermuthung für sich.

§. 180. Eine Privatgerichtsobrigkeit kann den Abzug oder Abschoß nur von solchem Vermögen fordern, was sich unter ihrer Gerichtsbarkeit wirklich befindet.

§. 181. Doch werden zu diesem Vermögen auch Kapitalien gerechnet, welche der Auswandernde oder Erblasser, wenn gleich unter einer andern Gerichtsbarkeit, ausgeliehen hat.

§. 182. Von solchem Vermögen aber, wovon in den Fällen des §. 151 — 152 und 167. der Staat bey Auswanderungen oder Ausführungen von Erbschaften Abzug oder Abschoß fordern kann, ist der Privatberechtigte dergleichen, wenn der Jurisdiktions-Gesessene, oder sein Nachlaß nur unter eine andere inländische Gerichtsbarkeit geht, zu fordern nicht befugt.

§. 183. So weit Abfahrts- oder Abschoßgelder an sich Statt finden, und der Privatberechtigte dieselben nach vorstehenden Grundsätzen nicht zu fordern hat, müssen dieselben dem Staate entrichtet werden.

ßersten Drange der Umstände sich davon losreißen kann.

Indessen der Zufall, in diesem oder jenem Lande geboren zu seyn, hat Niemand als Sklave an selbes gefesselt. — Gleich ist jeder Mensch geboren, jedem gehört die Welt an. — Jedem muß die ganze Welt offen stehn. Wer ihn daran hindert, verletzt die heiligsten Rechte der Menschheit.

Unde *Socrates* interrogatus cujacem se esse diceret, mundanum respondit. *Cicero* in quinta tusculana: totius enim mundi se incolam et civem arbitrabatur, omnemque terrarum urbem unam esse civitatem existimabat. *Ovid:*

*Omne solum forti, patria ut piscibus aequor,*
*Ut volucri vacuo quidquid in orbe patet.*

Es war selbst ein Sprichwort der Römer:

Patria est, ubi mundus est, nec non patria est, ubicunque bene est.

So auch bey den Franzosen:

Il n'y a qu'une seule cité — le monde. —

Es bestand in Frankreich nie ein Verbot gegen das Auswandern, qu'il n'y avait aucune loi,

n'y

n'y un statut en France prohibant la mutation des domiciles, et qu'on ne peut se retirer hors du royaume, quand bon sembleroit. *Bacquinet* pag. 133.

Nur die Revolution führte Emigrations-Verbote und strenge Maßregeln dagegen herbey *). Unterdessen, was hier äußerste Verlegenheit des Vaterlandes, Kriegesdrang nothwendig machte, kann so wenig zur allgemeinen Richtschnur dienen, als wenn man bey entstandenem Brand das nahgelegene Haus einreißt, und daraus eine allgemeine Willkühr zur Einreißung der Häuser folgern wollte.

Die Nationalversammlung zu Paris hätte ohne diesen äußersten Drang der Umstände sich gewiß eben so groß in Ansehung des Auswanderns ausgesprochen, als sie überhaupt in ihren Handlungen einen edlen Weltbürgersinn äußerte. — Allein man wanderte damals aus als Feind, um die Waffen gegen das Vaterland zu führen, die neue Ordnung der Dinge zu untergraben. Es mußten daher die strengsten Maßregeln gegen das Auswandern ergriffen werden. Im Code Nap. findet sich kein Verbot mehr gegen

*) Die ersten Dekrete hierüber sind vom 9ten Febr. und 27sten Jul. 1792.

gen das Auswandern. Nur wenn der Ausgewanderte die Waffen gegen Frankreich trägt, so kommen gegen ihn die peinlichen Gesetze in Anwendung. —

Es ist bereits erwähnt worden, daß in Deutschland nie Auswanderungs-Verbote bestanden. —

Die zwey im Eingange bemerkten Dekrete der Könige von Baiern und Würtemberg sind daher einzig in ihrer Art. Sie streiten gegen alle bisherigen Rechtsverhältnisse in Deutschland. Beständen noch höchste Reichsgerichte, so könnten die Betheiligten sogleich dagegen Hülfe finden. Gegen Mißgriffe einzelner deutscher Fürsten scheint die Akte des Rheinischen Bundes Vorsehung getroffen zu haben, indem es Art. 9. heißt: Toutes les contestations qui s'éleveront entre les états confédérés, seront decidées par la diète de Francfort.

Da aber diese oberste Stelle bis zur Stunde nicht das Daseyn erhalten hat, so gibt es in ähnlichen Fällen für jetzt keine Hülfe mehr in Deutschland *).

Wie

*) Wie sehr wäre dieses für so viele Fälle nothwendig! Z. B. welche Vortheile würde ein gleicher Münzfuß, gleiches Maaß und Gewicht für Deutschland gewähren! Ueber dieses Berechnen muß man sich unnütz den Kopf zerbrechen und ist doch am Ende auf allen Seiten geprellt. Wie weit wohlthätiger war vorhin die allgemeine gleiche

Wie öffentliche Blätter melden, werden die erwähnten Dekrete in Baiern und Schwaben strenge vollzogen. Man nimmt den Ausgewanderten Hab und Gut, und läßt ihren Familien ewigen Kummer und Thränen.

II.

---

Posteinrichtung, jetzt ist man nur überall gehindert und übel mitgenommen. In Ansehung der Mauthen ist Deutschland auf jeder kleinen Straßen = Strecke mit Schrankbäumen, Visitatoren und Einnehmern rc. übersäet. Man glaubt sich in eine Furienwelt versetzt.

Ehedem war doch der Transito der Waaren frey. Jetzt ist auch der auf verschiedenen Seiten gehindert. Baiern z. B. hat ihm sein Land verschlossen, weil es nach dem neuesten Mauth = Edikt vom 23sten Sept. 1811. den Transito gleich den Consumo = Waaren mit sehr hohen Abgaben belegte. Selbst in einem baierischen öffentlichen Blatte, wo von der gegenwärtigen allgemeinen Stockung des Handels in Deutschland und von der letzten so äußerst schlechten Leipziger Michaelismesse die Rede ist, heißt es: (siehe allgm. Zeit. Nro. 319. vom Jahr 1811) „Eine vorher nicht zu berechnende Lähmung machte der neue baierische Impost. Zwar konnte kein Billigdenkender höhere Besteuerung solcher Artikel, die auch durch inländische Fabriken geliefert werden können, mißbilligen, denn der inländische Fabrikant muß überall einige Gunst voraus haben. Nur darüber schien man betreten, daß auch die transitirenden Waaren so hoch belegt wurden.“

Aus welcher Staatswirthschaftslehre alle diese neuen Grundsätze gezogen sind, läßt sich eben so wenig angeben, als das Ganze begreifen.

## II.

### Lassen sich das *jus albinagii ou droit d'aubaine* (Heimfallsrecht) oder sogenannte Abzugsrechte, Nachsteuern bey Auswandernden oder Fremden rechtfertigen?

Wie in Frankreich das droit d'aubaine in Uebung kam, ist oben erläutert worden. In Deutschland hat es in einzelnen Fällen nur zu Repressalien gedient. *Selchow* in elem. juris german. §. 222. sagt: hodie jus albinagii in Gallia fere et Bohemia superstes est, atque adeo, si Galli vel Bohemi apud nos moriantur, eorum haereditas fisco recte vindicatur. Ex eadem fonte „fährt er weiter fort“ jus detractus emigrationis, gabellae, (Nachschoß, Nachsteuer, Abzugsgeld) permanat, quo significatur pars bonorum in aliud territorium exportandorum fisco principis inferenda; quod quidem jus in naturali aequitate fundatum est, cum aequum omnino sit et principis supremae politiae respondeat, ut, quae in territorio parta sunt, ibidem remaneant, cumque aerario publico maximum inde praejudicium inferatur, si quis universam hanc bonorum suorum substantiam alio territorio addicat.

Die erste Veranlassung zu diesen Abzügen gab die Leibeigenschaft, wie wir oben gehört haben. — Dies artete bald so weit aus, daß jeder Gerichtsherr, jede Stadt sich solche Abzugsrechte anmaßte, wenn wer ihr Gebiet verlassen wollte *). War man Willens, aus dem Lande zu wandern: so mußte man nicht nur dem Gerichtsherrn, und der Stadt, sondern auch dem Landesherrn solche Abzugsrechte entrichten, das heißt, man wurde vor der Abreise auf allen Seiten geplündert. — Das Nämliche geschah einem Fremden, der z. B. eine Erbschaft in einem deutschen Staate zu holen hatte. Siehe Leyser loc. cit. und Häberlins deutsches Staatsrecht. 3r Th. §. 369. Unterdessen besteht für solche Abzugsrechte, sie mögen nun Abfahrts=, Abschoß=, Nachsteuergelder heißen, kein Reichsgesetz. — Vielmehr könnte man viele Urtheile der höchsten Reichsgerichte an=

*) Noch zur Stunde üben einzelne Gerichtsherren und Städte diese Abzüge aus, welches doch allein in das Gebiet der Auflagen gehört, und nie solchen Behörden, nie Privaten zustehen kann. Eben so widersinnig hat man diese Abzugsrechte als Domainen angesehen und sie den, durch die Rheinische Bundesakte mediatisirten Fürsten bey einzelnen Verträgen über Sonderung der Souveränitäts=Rechte eingeräumt.

aufführen, wo diese Abzugsrechte den Fürsten verweigert wurden. Daher schreibt Leyser loc. cit. et in imperii quoque legibus detractus non universaliter permittitur, sed ad ea saltem loca, in quibus legitime stabilitus est, restringitur.

In gleichem Geiste drückt sich der schon angeführte Reichsreceß von 1555. §. 24. und der westfälische Friede Art. 5. §. 37. aus.

Weder für die Einziehung eines solchen Vermögens noch den Abzug eines Theils desselben läßt sich ein rechtlicher Grund angeben, wenn man je bey gebildeten Völkern voraussetzen darf, daß sie Eigenthum und Menschheit würdigen. Liberrimum nempe est, sagt Grotius de jure belli ac pacis lib. 2. cap. 5. §. 24. cuilibet statuendi figendique domicilium arbitrium. ergo et res suas exportare cuilibet impune licet.

Wer in Ansehung des Eigenthums dem Fürsten, dem Staate die jährlichen Abgaben bezahlte, hat seiner Pflicht Genüge geleistet. — Das Eigenthum muß dann weiter heilig seyn, es mag solches auf deutschem oder französischem Boden rc. dem Sempronius in Asien oder dem Cajus in Amerika zufal-

len. — Sich gleichsam einen Lohn zuzueignen, daß man fremdes Eigenthum ausfolgen läßt, ist mehr als unedel. — Et tamen postea (die Fürsten, denen man von dem in Frage stehenden Vermögen die gewöhnlichen Abgaben entrichtet hat) praemium adhuc mercedemque postulant, forte ideo, quia non omnia sumserint, seu, ut lupus apud Phædrum L. 1. Fab. 8. grui pro beneficio imputat, quod ore nostro caput incolume abstuleris. Lächerlich ist die Ausübung eines sogenannten juris talionis seu retorsionis, oder überhaupt der Repressalien.

Wir wollen dieses beym Licht besehen. Z. B. der Bürger Peter zieht aus Schwaben nach Baiern. Würtemberg nimmt ihm deswegen sein Vermögen. Nach einiger Zeit verläßt Peter, ein baierischer Bürger, sein Vaterland, und begibt sich nach Schwaben. Dem nimmt Baiern sein Vermögen, und so fort. Nun fragt sich: was wirkt alles dies auf den Peter oder Paul anders, als daß jeder in der unschuldigsten Handlung um sein Vermögen gekommen ist. Wenn jeder auf der Reise im Walde von Räubern ausgeplündert worden wäre, käme es nicht auf das Nämliche hinaus? —

Ob man nun das ganze Vermögen oder einen Theil desselben nimmt, ist im Verhältnisse das Nämliche. Noch lächerlicher ist, daß man in einigen Provinzen Deutschlands sogar Finanzquellen aus diesen Auswanderungen und Auszügen gebildet hat. Es wären Beyspiele anzuführen, wo den Fiskalen Procente bewilligt wurden, um dadurch den Eifer zu spornen, damit durch solche Vermögens-Einziehungen und Abzüge die Einnahmslisten vergrößert wurden. Ex propria turpitudine lucrum!! Unterdessen haben mehrere politische Schriftsteller diese Mißbräuche in Deutschland sehr hart gerügt *). So z. B. hält Herr von Justi in seiner Staatswirthschaft „ein solches Abzugsgeld für die unbilligste und der Wohlfahrt eines Landes am wenigsten vortheilhafte Einrichtung. Er behauptet, daß diese Abgaben die Frey-

*) In Frankreich schreiben am schönsten darüber *le Tronc* „de l'administration provinciale." *Necker* „de l'administration des finances." *Montesquieu* sagt im tome second pag. 312.: dans ces temps-là s'établirent les droits insensés d'aubaine et de naufrage; les hommes pensèrent que les étrangers ne leur étant unis par aucune communication du droit civil, ils ne leur devoient d'un côté aucune sorte de justice et de l'autre aucune sorte de pitié.

Freyheit der Menschen in ihren Handlungen und Entschließungen zu sehr einschränke, eine schlechte Vermuthung von der Beschaffenheit der Regierung und dem Zustande des Landes an die Hand gebe, und also verursache, daß wenig Fremde in ein solches Land ziehen werden, daher er es für ungleich rathsamer hält, daß ein Regent den Abzug gänzlich frey gibt, mit der einzigen Einschränkung, daß sich die Abziehenden vorher melden, und ihren Auszug anzeigen müssen." —

Die National-Versammlung zu Paris behandelte den Gegenstand des droit d'aubaine so groß und edel, wie so vieles andere. L'orateur Mr. *Martineau* établissait en principe, que la France devoit donner l'exemple de la fraternité universelle, purement, simplement, sans condition; et chaque réserve fut supprimée par la loi du 6 Août 1790 *). L'assemblée nationale

*) Gesetz über die Abschaffung des Heimfalls- und Abzugsrechts vom 6ten August 1790.

Die Nationalversammlung nach Anhörung ihres Ausschusses der Domainen:

In Erwägung, daß das Heimfallsrecht den Grundsätzen der Brüderschaft zuwider ist, welche alle Menschen ohne Rücksicht auf ihr Land und ihre Verfassung vereinigen

tionale après avoir entendu son comité des domaines, *considérant*, que le droit d'aubaine est contraire aux principes de fraternité qui doivent lier tous les hommes, quelque soit leur pays et leur gouvernement; que ce droit établi dans les temps barbares, doit être proscrit chez un peuple qui

---

soll, daß dieses in barbarischen Zeiten aufgekommene Recht bey einem Volke verbannt seyn müsse, welches seine Verfassung auf die Rechte des Menschen und des Bürgers gründete, und daß das freye Frankreich seinen Schooß allen Völkern der Erde öffnen soll, indem es sie einladet, unter einer freyen Regierung die heiligen und unveräußerlichen Rechte der Menschheit zu genießen; hat beschlossen und beschließt, wie folgt:

Art. 1) Das Heimfallsrecht und Abzugsrecht sind auf immer abgeschafft.

Art. 2) Jedes Verfahren, jede Rechtsverfolgung und Untersuchung, welche diese Rechte zum Gegenstande haben, sind aufgehoben.

Art. 3) Die Fremden, selbst die außer dem Königreiche wohnenden, sind fähig, die Erbschaften ihrer Anverwandten in Frankreich zu erhalten, wären diese gleich Franzosen. Sie können ebenfalls auf jede, durch das Gesetz gebilligte Weise über ihr Vermögen verfügen, und auf jede Art Vermögen erwerben.

Gesetz in Betreff des Heimfalls- und Abzugsrechts vom 13ten April 1791.

Die Nationalversammlung nach Anhörung der vereinig-

qui a fondé sa constitution sur les droits de l'homme et du citoyen, et que la France libre doit ouvrir son sein a tous les peuples de la terre en les invitant à jouir, sous un gouvernement libre, les droits sacrés et inaliénables de l'humanité, a décreté et décrète ce qui suit.

1) Le droit d'aubaine et celui de détraction, sont abolis pour toujours.

2) Toutes procédures, poursuites et recherches, qui auraient ces droits pour objet, sont éteintes.

Ferner heißt es in dem loi vom 8ten April 1791:

Les étrangers, quoique établis hors du royaume, sont capables de recueillir en France les successions de leurs parens, même

---

ten Ausschüsse der Domainen, der Colonien, der Verfassung, des Ackerbaues und des Handels in der Absicht, keinen Zweifel über ihren im Dekret vom 6ten August 1790 in Ansehung der Abschaffung des Heimfalls- und Abzugsrechts geäußerten Willen übrig zu lassen, erklärt, daß selbiges Dekret in allen französischen Besitzungen, selbst in denjenigen der beyden Indien vollzogen werden soll.

même Français, ils pourront de même recevoir et disposer par tous les moyens, qui seront autorisés par la loi.

Wir wollen nun ausführlicher hören, wie der Code Nap. diesen Gegenstand in seinem Umfange gewürdiget hat.

Es ist der Unterschied zwischen den droits d'un citoyen und droits civiles (Siehe L. 1. T. 1. §. 7.) oder zwischen einem Einwohner und Bürger aufgestellt. Tous les droits civiles garantis par la constitution et déterminés par les lois françaises, sont attachés à la qualité de Français, et que les droits attachés à la qualité de citoyen, sont les droits politiques établis par la constitution. Die Constitution fordert eine Niederlassung (Domizil) von 5 Jahren, um französischer Bürger zu werden.

Allein für diejenigen ist ein Domizil von einem Jahre hinreichend, qui auront rendu des services importans à la république, qui auront apporté dans son sein, des talens, des inventions ou une industrie utile, ou, qu'y auront formé de grandes établissements. —

Siehe

Siehe das Senatus-Consulte du 26 Vendemaire an. 11.

Gegen das Auswandern besteht, wie gesagt, kein Verbot. Der einschlägige Artikel 17. lautet also:

La qualité de Français se perdra

1) par la naturalisation acquise en pays étranger,

2) par l'acceptation non autorisée par l'Empereur, de fonctions publiques conférés par un gouvernement étranger,

3) enfin par tout établissement fait en pays étranger, sans esprit de retour.

Les établissemens du commerce ne pourront jamais être considérés comme ayant été faits sans esprit de retour. Nur wegen fremder Kriegsdienste ist eine Ausnahme gemacht. Art. 21. le Français qui sans autorisation de l'Empereur prendrait du service militaire chez l'étranger ou s'affilïeroit à une corporation militaire étrangère, perdra sa qualité de Français etc. le tout sans préjudice des peines prononcées par la loi criminelle contre les Français, qui ont

porté

porté ou porteront les armes contre leur patrie.

In Ansehung der Wiedereinwanderung sind die Wege auch sehr erleichtert. Der Art. 18. sagt:

Le Français, qui aura perdu sa qualité de Français pourra toujours la recouvrer, en rentrant en France avec l'autorisation de l'Empereur et en déclarant, qu'il veut s'y fixer et qu'il renonce à toute distinction contraire à la loi française.

Nur bey denjenigen, die ohne Erlaubniß des Kaisers fremde Kriegsdienste genommen, wird es etwas härter gehalten. Dafür heißt es Art. 21.: il ne pourra rentrer en France qu'avec la permission de l'Empereur et recouvrer la qualité de Français, qu'en remplissant les conditions imposées à l'étranger pour devenir citoyen *).

Hat dieser aber die Waffen gegen das Vaterland ge-

---

*) Art. 17. Man verliert die Eigenschaft eines Einländers

1) durch die in einem fremden Lande erlangte Naturalisirung;

2) durch die von dem Kaiser nicht genehmigte Annahme eines öffentlichen, von einer fremden Regierung verliehenen Amtes;

getragen, dann trifft wieder der bereits erwähnte Artikel wegen der Criminalgesetze ein.

In Ansehung der Fremden entscheidet der Art. 11.: L'étranger jouira en France des mêmes droits ci-

3) Endlich durch jede in einem fremden Lande, ohne die Absicht der Rückkehr, geschehene Niederlassung. — Eine Niederlassung zu Handels=Zwecken soll nie so angesehen werden, als sey sie ohne die Absicht der Rückkehr geschehen.

Art. 21. Der Franzose, welcher ohne Genehmigung des Kaisers Kriegsdienste im Auslande nimmt, oder sich in eine fremde Militair=Corporation aufnehmen läßt, verliert die rechtliche Eigenschaft eines Einländers. Dieß jedoch mit Vorbehalt der Strafe, welche die peinlichen Gesetze gegen diejenigen Unterthanen verhängen, welche wider ihr Vaterland die Waffen getragen haben, oder sie in der Folge tragen werden.

Art. 18. Der Franzose, welcher die rechtliche Eigenschaft eines solchen verloren hat, kann sie zu jeder Zeit wieder erlangen; wenn er mit Genehmigung des Kaisers in das Vaterland zurückkömmt, und erklärt, daß er sich daselbst niederlassen wolle, und daß er einer jeden, mit den in Frankreich geltenden Gesetzen unverträglichen Auszeichnung entsage.

Art. 21. Er kann nur mit Genehmigung des Kaisers in sein Vaterland zurückkehren, und die rechtliche Eigenschaft eines Einländers nur alsdann wieder erhalten, wenn er die Bedingungen erfüllt, die dem Fremden auferlegt sind.

civiles que ceux qui sont ou seront accordés aux Français par les traités de la nation, à laquelle cet étranger appartiendra *).

Man sieht also, daß das droit d'aubaine wieder seine Wirkung erlangt hat. Der Hauptgrund dazu war, daß man vorgab, Frankreich würde durch Aufhebung dieses droit d'aubaine Nachtheil haben, indem die andern Nationen keine Ursache hätten, es ebenfalls aufzuheben, oder Freyzügigkeits-Verträge zu schließen. La France heißt es **) en abolissant gratuitement

---

*) Der Fremde genießt in Frankreich eben die bürgerlichen Rechte, welche die Nation, zu der er gehört, den Franzosen durch Verträge eingeräumt hat, oder noch einräumen wird.

**) Siehe Esprit du code civile L. 1. T. 1. p. 301.
Indem Frankreich das Heimfalls- und Abzugsrecht, so wie dasjenige, einen Franzosen mit Ausschließung der Fremden zu beerben, ohne Entgeltung und Wechselseitigkeit abschaffte, hob es für alle andere Staaten die Beweggründe auf, denselben Schritt zu seinem Vortheile zu thun; es veranlaßte selbst jene Staaten, in welchen diese Rechte theilweise abgeschafft waren, sich wieder der vorigen Barbarey zu nähern.
Warum hat Preußen in Rücksicht aller Europäischen Staaten das Heimfallsrecht abgeschafft, und nur Frankreich davon ausgenommen? Weil es von ganz Europa

ment et sans réciprocité le droit d'aubaine et de détraction, ainsi que le droit de succéder aux Français à l'exclusion des étrangers, détruit pour les autres états tout motif de faire la même abolition en faveur de la France et autorise même ceux qui en ont fait une partielle, à rétrograde vers la barbarie etc. Pourquoi la Prusse a-t-elle accordé à toute l'Europe l'abolition du droit d'aubaine, et a-t-elle excepté la France? C'est parce qu'elle avoit à obtenir le même avantage de la part de tout l'Europe, et qu'elle a tout obtenu de la part de la France, ou moyen de la loi du 6. Août 1790, c'est parce qu'elle avoit à gagner quelque chose avec les autres puissances, et qu'elle n'avoit rien à gagner en France.

III.

denselben Vortheil zu erwarten, diesen aber schon von Seiten Frankreichs vermöge des Gesetzes vom 6ten Aug. 1790 erhalten hatte; weil gegen Frankreich dadurch nichts zu gewinnen war, wohl aber in Ansehung der übrigen Mächte.

## III.

### Was kann man also von einer aufgeklärten Gesetzgebung im 19ten Jahrhundert sowohl in Ansehung der Auswanderung und Wiedereinwanderung, als der Fremden fordern.

Aus allem dem möchten sich folgende Schlußfolgen ergeben, die die rechten gesetzlichen Bestimmungen über die in Frage stehenden Gegenstände darbieten.

### Ueber Auswandern.

1) Das Auswandern steht jedem, der sonst selbstständig ist, frey.

2) Auch wird dem Abzuge seines Vermögens kein Hinderniß in den Weg gelegt.

3) Selbst keine besondere Abgabe darüber gefordert.

4) Doch alles dieses unter der Bedingung, daß man seine vorhabende Auswanderung drey Monate vorher der Polizey-Behörde seines Wohnorts meldet, und das Auswanderungs-Zeugniß nachsucht, welches ohne zureichenden Grund nicht zu verweigern ist.

Anmerk. Dieß ist eine nothwendige Forderung der Gesellschaft oder des Staates, aus dem der Auswandernde treten will. Er muß noch alle jene Verbindlichkeiten erfüllen, die er allenfalls haben könnte. Auch lernt der Staat bey jedem Falle die Ursache der

der Auswanderung kennen, und kann hiernach seine Maßregeln nehmen. Oft sind solche Auswanderungen durch fremde Werber eingeleitet, auf Irrthum oder Vorurtheile gegründet, oder es ist gar Betrug mit im Spiele.

5) Nur bey denen, die in Staats- oder Kriegsdiensten stehen, macht es eine Ausnahme; diese müssen ihre Entlassung nach den bestehenden Verhältnissen nachsuchen.

Anmerk. Diese haben besondere Verbindlichkeiten eingegangen, und müssen sich also auch besonders davon losmachen.

6) Wer ohne Befolgung des Art. 4. oder nach dem Art. 5. ohne Dienstesentlassung den Staat verläßt, wird mit Einziehung seines Vermögens bestraft, die Bedienstete rc. nach dem Art. 5. aber nebenbey als Treulose nach den Criminalgesetzen behandelt.

Anmerk. Es ist eigene Schuld, wenn man sich diese Strafe zuzieht, die der Staat zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit verfügen muß.

7) Erst nach 5 Jahren der Auswanderung und förmlichen Niederlassung in einem fremden Lande darf der Ausgewanderte oder seine Kinder, wenn sein neues Vaterland mit dem vorigen in einen Krieg verwickelt wird, die Waffen gegen dasselbe tragen.

Anmerk.

Anmerk. Dieß scheint in der Natur der Sache gegründet zu seyn. In 5 Jahren hat der Ausgewanderte ein neues Bürgerrecht erlangt, und damit neue Pflichten überkommen. Dadurch erlöschen die vorigen Verhältnisse. Das vorige Vaterland kann seine Ansprüche auf ihn nicht weiter geltend machen. Es versteht sich von selbst, daß ein Staat, der durch zu vieles Auswandern aus feindseliger Absicht in Gefahr käme, gegen das Auswandern die strengste Maßregel für diesen Zeitpunkt nehmen kann. Dieß war in Frankreich beym Ausbruch der Revolution der Fall, und rechtfertigt sich als Ausnahme von der Regel auf eine bestimmte Zeit durch sich selbst.

Der Einwurf möchte hier an seinem Platze stehen, daß solche freye Grundsätze über Auswandern die Vaterlandsliebe, jene Wunder der Tapferkeit, die selbe meist hervorbringt, schwächen könnten, und deswegen weniger Eingang finden dürften. Allein die Vaterlandsliebe wird mit ihren Wirkungen im Allgemeinen immer die nämliche bleiben. Hier ist nur von Ausnahmen, von rechtlichen Verhältnissen dabey, von allgemeinen Ansichten die Rede. —

Die Helden, welche die Geschichte als die größten aufzählt, haben nicht für die engen Gränzen und kleinen Zwiste des Vaterlandes, sondern für die Welt — für die ganze Menschheit — gestritten. Diese höhern Gefühle bezauberten sie und ihre Heere zu

 jenen

jenen Thaten, die die Welt anstaunt. — Nicht bloß Vaterland, sondern noch mehr Pflicht, Belohnung und Ehrgefühl beseelen den Krieger, feuern im Verhältnisse seinen Muth, und je höher dann die Zwecke, je größer erst seine Begeisterung, und die Wunder der Wirkungen. Dieß bezeugt uns die Geschichte, die tägliche Erfahrung und jede Umsicht.

### Wiedereinwandern.

8) Der Ausgewanderte kann sein voriges Bürgerrecht wieder erlangen, wenn er mit Genehmigung der obersten Landesbehörde wieder in den vorigen Staat zurückkehrt, und erklärt, daß er sich daselbst niederlassen und den vorigen Verhältnissen während seiner Auswanderung, z. B. der mit den im Lande geltenden Gesetzen unverträglichen Auszeichnung entsagen wolle. —

Anmerk. Dieser Artikel ist aus dem Cod. Nap. Nro. 18. gezogen. Es liegt auch in der Sache, daß man die Wiedereinwanderung möglichst erleichtern muß. — Verirrte Kinder suchen meist wieder den väterlichen Heerd auf. Es kömmt den mütterlichen Gefühlen zu, sie wieder als Kinder aufzunehmen. — Es wäre so hart, als ungerecht, diesen Rücktritt ohne wichtige Ursache erschweren, oder gar hindern zu wollen.

9) Eine Einländerin, die einen Fremden heirathet, tritt in das bürgerliche Verhältniß ihres Mannes über. Wird sie Wittwe: so erhält sie die rechtliche Eigenschaft einer Einländerin wieder, vorausgesetzt, daß sie im Lande wohnt, oder mit Genehmigung der obersten Landesbehörde dahin zurückkehrt, und erklärt, daselbst ihren Wohnsitz nehmen zu wollen.

Anmerk. Ist nach Nro. 19. des Cod. Nap. und der Natur der Sache angemessen.

10) Wird jemand im Lande geboren, dessen Vater ein Fremder ist: so ist er berechtigt, in dem Jahre, welches auf den Zeitpunkt seiner Volljährigkeit folgt, die rechtliche Eigenschaft seines Einländers in Anspruch zu nehmen; nur muß er alsdann im Falle seines Aufenthalts im Staatsgebiete erklären, daß er Willens sey, daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen; im Falle des auswärtigen Aufenthaltes sich aber verpflichten, seinen Wohnsitz im Lande zu nehmen, auch darin binnen einem Jahre nach der übernommenen Verpflichtung sich wirklich niederlassen.

11) Jedes in einem fremden Lande geborne Kind, dessen Vater ein Einländer ist, wird auch Einländer. Jedes Kind, das in einem fremden Lande von einem Einländer, der die rechtliche Eigenschaft ei-

eines solchen verloren hat, geboren wird, kann jederzeit durch Erfüllung der im 3ten Artikel vorgeschriebenen Bedingungen diese Eigenschaft wieder erlangen.

Anmerk. Auch diese zwey Artikel sind ganz aus der französischen Gesetzgebung entlehnt. Siehe Code Nap. Art. 9 und 10. Sie bedürfen keines Commentars.

## Fremde.

Diese wandern ein, oder bleiben als Fremde im Staate.

### a) Fremde, die einwandern.

12) Ein Fremder, der von der obersten Stelle die Erlaubniß erhalten hat seinen Wohnsitz im Staatsgebiete aufzuschlagen, soll, so lange er daselbst zu wohnen fortfährt, alle bürgerliche Rechte genießen.

Anmerk. So natürlich es ist, daß der, der in eine neue Gesellschaft treten will, von ihr oder ihrem Stellvertreter die Erlaubniß dazu nachsuchen muß, so natürlich ist es auch, daß diese Erlaubniß einem rechtlichen Manne nie versagt wird, weil die Vermehrung der Glieder das Interesse der Gesellschaft befördert.

13) Nach 5 Jahren erlangt er auch die politischen Rechte, und ist naturalisirt.

An-

Anmerk. Man kann einem Fremden nicht sogleich alle Vortheile und Vorzüge eines Bürgers einräumen. Der Zeitpunkt von 5 Jahren ist aber zureichend, ihm auch alle politischen Rechte zuzutheilen. Ein Aufenthalt von 5 Jahren gibt genugsam zu erkennen, daß man in der Gesellschaft wirklich bleiben will. Auf der andern Seite darf so eine Einwanderung nicht zu sehr erschwert werden. Die politischen Rechte äußern sich eigentlich dadurch, daß man zu den öffentlichen Wahlen für die Geschäfteführung des Staats mitwirken darf, und selbst zu Stellen des Staatsdienstes genommen werden kann. Siehe die französische Constitution, besonders die vom 13ten December 1799. Nro. 6. u. s. w. Nro. 58. 67.

In Deutschland, besonders in jenen Staaten, die keine Constitution haben, kennt man diese politischen Rechte oder dieses eigentliche Bürgerrecht nicht. Man versteht da unter dem Bürgerrechte nur die Eigenschaft — ein Mitglied einer Stadtgemeinde zu seyn, welches man erlangt, wenn man sich in so einer Stadt ansässig macht. So sagt z. B. das bemerkte preußische Gesetzbuch im 2ten Theil. Tit. 8. §. 13:

„Das Bürgerrecht besteht in dem Inbegriffe aller Vorzüge und Befugnisse, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeine vom Staate verliehen sind.

§. 14.

§. 14. Das Bürgerrecht wird in der Regel durch den Magistrat des Orts ertheilt. §. 17. Wo die Statute eines Orts nicht noch besondere Erfordernisse zur Erlangung des Bürgerrechts vorschreiben, da darf die Ertheilung desselben keinem, welcher hinlängliche Fähigkeit zum Betriebe eines städtischen Gewerbes besitzt, und von unbescholtenem Wandel ist, versagt werden. §. 18. Jeder, der ein bürgerliches Gewerbe in einer Stadt treiben will, ist schuldig, sich um Ertheilung des Bürgerrechts zu melden. §. 19. So weit die Ertheilung des Bürgerrechts die Befugniß, bürgerliches Gewerbe in einer Stadt zu treiben, in sich schließt, kann ein Fremder, welcher sich daselbst nicht häuslich niederlassen will, darauf keinen Anspruch machen."

Nur wenn man adeliche Güter ankaufen will, wird das Indigenat erfordert. Siehe Preuß. Gesetzbuch 2r Th. Tit. 9. §. 39.

Zu Erlangung einer Stelle hat der Fremde oft nicht einmal das Indigenat, sondern nur die Gunst des Fürsten nöthig. Diese Verhältnisse bestehen meist auf die nämliche Art in dem übrigen Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Böhmen und Rußland.

14) Derjenige erlangt die politischen Rechte nach einem Jahre seiner Ansässigmachung, der sich um den Staat besonders verdient gemacht hat, vorzügliche

liche Talente, eine nützliche Erfindung, oder einen großen Industriezweig mit sich bringt.

Anmerk. Diese Ausnahme als Ehre für Talente und Verdienste spricht sich von selbst als nothwendig aus. Sie ist aus der französischen Constitution genommen. Diese Maßregel ist auch weit richtiger abgewogen, als die sogenannten Indigenats-Ertheilungen, die in den übrigen Staaten bis zur Stunde in Uebung sind und allein von der Gnade und Willkühr der Fürsten abhängen. — Ueberhaupt muß es die Maxime jeder Regierung seyn, das Einwandern eher zu befördern, als zu hindern. Die Mittel dazu sind leicht. Man läuft dahin, wo es besser ist. Sicherheit und Freyheit, weise Gesetze und liberaler Sinn sind die hauptanziehenden Kräfte.

15) Eine Fremde wird durch die Heirath mit einem Bürger im Staate daselbst ohne weiters Bürgerin.

16) So sind auch die Kinder, selbst von Fremden im Lande geboren, als das Bürgerrecht genießend geachtet, jedoch unter den Bedingungen, wie sie im vorigen Artikel ausgedrückt sind. Das Nämliche gilt von den Kindern der Ausgewanderten.

17) Ist der Fremde als wirklich Eingewanderter betrachtet, dann hat er Anspruch auf den Schutz des

Staa-

Staates, besonders auch in der Rücksicht, wenn ihm allenfalls von dem Staate, aus dem er gekommen ist, sein Vermögen, oder ein Theil desselben unter dem Titel von droit d'aubaine oder Nachsteuer, Abzugsrecht ꝛc. vorenthalten würde.

Anmerk. Dieser Artikel möchte so mehr zum Zwecke führen, als das sogenannte jus retorsionis, wie oben bereits erwähnt worden ist.

Selbst der Begriff eines Staates rechtfertigt diesen Satz. Man tritt in die Gesellschaft, um Sicherheit zu haben. Die Gesellschaft, der Staat muß sich also jedes Gliedes annehmen, wenn es von einem Auswärtigen beleidigt, oder im Eigenthum verkürzt wird. Dieß geschieht auch täglich; es macht ein Hauptgeschäft der wechselseitigen Gesandschaften aus. Hätte der Code Nap. diesen Grundsatz ausgesprochen, statt den Art. 11., das droit d'aubaine und jedes Abzugsrecht dieser Art wäre von der Erde vertilgt. Jeder andere Staat müßte vor sich selbst erröthen, noch auf solchen Vermögens-Einziehungen oder Abzügen zu bestehen, während sie Frankreich unbillig und unedel findet.

Der Kaiser Frankreichs wäre im Stande, solche Mißhandlungen seiner Bürger zu rächen. Für jeden andern Staat würde sich auch über kurz oder lang Gelegenheit finden, seinen Bürgern das Entzogene zu verschaffen.

Es

Es läßt sich selbst mit Zuversicht erwarten, daß dieser Grundsatz, einmal angenommen, von allen andern Staaten befolgt würde.

### b) Fremde im Staate.

18) Sie genießen wie die Bürger alle Rechte ohne Unterschied, die die Civilgesetze aussprechen. Sie können hiernach alle Handlungen ausüben.

Anmerk. Die Civilgesetze umfassen die gesellschaftliche Ordnung und gehören also jedem Menschen an.

Die Civilgesetze können alle nur einen und den nämlichen Zweck haben. Auf der höchsten Stufe der Vollkommenheit derselben müssen sich alle Nationen, alle Menschen begegnen. Es gibt im eigentlichen Sinne nur ein Gesetz, eine Gesittung, eine Nation. Geographische Gränzen können nur Formen, keine Wesenheit ändern. Einen Menschen vom Genusse der Civilrechte ausschließen widerspricht jeder Gesittung, ist Barbarey. Bey einer gebildeten Nation hat der Fremde nicht nur auf die Civilrechte, sondern auch auf allgemeine Gastfreundschaft Anspruch. — Dieß sind die edlern Gefühle, die die Bildung des einzelnen wie die der Nationen steigern.

19) Die Fremden müssen sich jedoch in solchen Handlungen, die auf den Zustand und die Fähigkeiten der Personen Bezug haben, z. B. in Ansehung

des

des Heirathens, nach den Gesetzen ihres Landes richten, wenn sie im Staate nicht ihren Wohnsitz aufschlagen wollen.

Anmerk. In Ansehung dieser Eigenschaften bleibt der Fremde im vorigen Verhältnisse als Bürger seines Landes, und da die in Frage stehende Handlungen in seinem Lande geltend gemacht seyn wollen, so müssen sie auch nach diesem Gesetz befolgt seyn: Daher sagt der Cod. Nap. im Tit. prélim. Nro. 3: „Les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les Français, même résidant en pays étranger."

In den Beweggründen ist der Geist davon sehr richtig ausgedrückt. Es heißt: Les lois *) qui règlent l'état et les capacités civiles des personnes, s'attachent tellement à la personne du Français, qu'elles le suivent par tout. La loi française, avec des yeux de mère, suit les Français jusque dans les régions les plus éloignées, elle les suit jusqu'aux extrémités

*) Siehe Esprit du Code Nap. p. 199. Die den Stand und die bürgerlichen Fähigkeiten der Personen bestimmenden Gesetze sind so innig mit der Person eines Franzosen verbunden, daß sie ihm an jeden Ort folgen.

Das französische Gesetz begleitet mit den Augen einer Mutter den Franzosen bis in die entferntesten Weltgegenden, selbst an die äußersten Gränzen des Erdballs.

mités du globe. Un Français ne peut faire fraude aux lois de son pays pour aller contracter mariage en pays étranger, sans le consentement de ses pere et mère, avant l'âge de vint cinq ans. Nous citons cet exemple entre mille autres pareils, pour donner une idée de l'étendue et de la force des lois personnelles.

20) Nicht allein ihrer Person und Handlungen, sondern auch ihren Sachen kömmt Freyheit und Sicherheit zu.

Anmerk. Dieß ist eine natürliche Folge des vorigen. Es mögen also des Fremden Sachen oder er selbst sich im Staate aufhalten oder durchziehen, so stehen sie unter dem Schutze der allgemeinen Gesetze über Freyheit und Eigenthum. Aus dieser Ursache läßt sich auf keine Art rechtfertigen, wenn man die von Fremden hinterlegte, z. B. aus dem Schiffbruche ausgeworfene Sachen oder die Personen selbst angreift. Eben so wenig läßt sich rechtfertigen, wenn ein Staat den Durchzug der Fremden oder ihrer Waa-

---

Ein Franzose vermag nicht durch eine im fremden Lande vor dem fünf und zwanzigsten Jahre ohne Einwilligung seiner Eltern geschlossene Heirath die Gesetze seines Landes zu umgehen. Unter tausend gleichartigen führen wir nur dieses Beyspiel an, um einen Begriff von der Ausdehnung und Gewalt der persönlichen Gesetze zu geben.

Waaren verweigert, oder die Erlaubniß dazu erst gekauft werden soll. Alle Transito-Abgaben und Zölle sind daher ungerecht *). Sicherheit und Freyheit müssen hierüber die allgemeine Firma seyn. Diese Sicherheit und Freyheit gehören z. B. auch fremden Briefen an. Sie sollen heilig seyn. Eben so die fremden Geistesprodukte. Der Nachdruck kann einem gemeinen Raube verglichen werden. Es ist daher unbegreiflich, wie Regierungen, z. B. die von Oesterreich den Nachdruck öffentlich dulden, ja seine Unterthanen sogar dazu aufmuntern kann. In diese Reihe gehört nicht minder das Nachprägen fremder Münzen. Es ist ein förmlicher Betrug. England z. B.

*) Man wird einwenden, daß wenigstens die Chaussee- oder Weggelder ausgenommen werden müßten. — Auch dieß nicht. In der gebildeten Welt oder in der gesellschaftlichen Ordnung reinigt man die Straßen und macht die Wege oder Chausseen zur allgemeinen Bequemlichkeit — als Menschen. — Wie die Bürger, so können auch die Staaten sich nicht wechselseitig davon ausschließen oder einander dieses natürliche Recht sich abkaufen lassen. Es ist auffallend, daß, während Frankreich alle Barrieren niederstürzte und die schönsten Chausseen für frey erklärte, die deutschen Fürsten ihre Schrankbäume vervielfältigen, ja auf allen Seiten oft ohne Wege, ohne Chausseen Weg- und Chausseegelder fordern. Die Staaten mit diesen Hindernissen und Erschwerungen des Durchzugs gleichen dem Gastwirth, der seine neue Wirthschaft damit anfängt, daß er jedem sein Haus verschließt.

z. B. hat sich hierunter wegen der preußischen Groschen sehr versündigt.

21) Sie sind wie die übrigen Bürger den bestehenden Polizey= und Criminalgesetzen unterworfen.

Anmerk. Dazu hat man sich stillschweigend durch den Aufenthalt verbunden. Der Code Nap. sagt daher mit Recht im Tit. prélim. Nro. 3: Les lois de police et de sureté obligent tous ceux qui habitent le territoire.

22) Der Fremde, der als Kläger auftritt, ist verbunden, in allen Sachen, nur Handels=Geschäfte ausgenommen, für die Erhaltung der durch den Prozeß entstehenden Kosten und Entschädigungs=Forderung Bürgschaft zu stellen; es sey denn, daß er in dem Staatsgebiete Grundstücke von hinreichendem Werthe, um jene Zahlung zu sichern, besäße.

Anmerk. Ist ganz nach der französischen Gesetzgebung. Siehe Code Nap. Art. 6. Uebrigens nur eine gewöhnliche Sicherheits=Maßregel.

23) Der Fremde kann selbst, wenn er sich im Lande nicht mehr aufhält, doch vor die einländische Gerichte gefordert werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er im Lande gegen einen Einländer übernommen hat.

An=

Anmerk. Ist dem Code Nap. Nro. 14. gemäß und nach dem römischen Rechte das forum contractus. Der erwähnte Artikel des Code Nap. hat aber noch einen Zusatz gemacht.

„Er kann auch wegen solcher Verbindlichkeiten, die er im fremden Lande gegen einen Einländer übernahm, vor die einheimischen Gerichte gezogen werden.“ Dieses möchte aber selbst mit dem Vordersatze des nämlichen Artikels im Widerspruch stehen. Denn man sollte denken, daß das nämliche Recht, welches das forum contractus gegen den Fremden, der sich im Lande *A* aufgehalten, begründet, eine wechselseitige Anwendung für das Land *B* haben müßte, daß also der Fremde, z. B. Oesterreicher nicht wegen solcher Verbindlichkeiten, die er in Oesterreich, z. B. gegen einen anwesenden französischen Bürger übernahm, vor die französischen Gerichte gezogen werden dürfte.

Es wäre der Sinn und Wirkung dieses Artikels nicht zu begreifen, wenn ihm nicht folgende Auslegung gegeben würde: La disposition, au surplus, n'aura d'effet réel que lorsque le débiteur possédera des biens en France; puisque les jugemens des tribunaux français ne sont pas exécutoires chez l'étranger. L'étranger n'a pas lieu de se plaindre, la loi l'avertissant, que, s'il contraite avec un Fran-

çais,

çais, soit en France, soit dans l'étranger, il se rend justiciable de nos tribunaux, c'est par le seul effet de sa volonté qu'il se trouve sous leur jurisdiction, il lui étoit libre de ne pas contracter *).

Diese Rechtfertigung scheint nicht zu genügen. Wollte man dabey nach römischen Grundsätzen das forum rei sitae aut arresti verstehen, so müßte dieser Zusatz theils anders gefaßt werden, theils wäre er auch überflüßig. Man kann und muß voraussetzen, daß in der gesitteten Welt überall Recht gesprochen wird.

24) Besitzt der Fremde unbewegliche Güter, so richten sich diese ganz nach den Gesetzen des Landes, wo sie liegen.

An-

*) Esprit du Code Nap. p. 323. Diese Verfügung wird übrigens dann nur wirklich zur Anwendung kommen, wenn der Schuldner in Frankreich begütert ist, weil die Erkenntnisse der französischen Gerichte im Auslande keine verbindliche Kraft haben. Der Fremde würde sich mit Unrecht hierüber beschweren, da das Gesetz ihm zum voraus zu erkennen gibt, daß er für den Fall, wo er entweder in Frankreich oder im Auslande mit einem Franzosen Verträge schließt, der Gerichtsbarkeit unsrer Tribunäle unterworfen sey: so ist er bloß kraft seines eigenen Willens ihr Gerichtsunterthan. Es lag in seiner Willkühr, diese Verträge nicht einzugehen.

Anmerk. **Les immeubles, mêmes ceux possédés**, drückt sich der Code Nap. aus im Tit. prélim. Nro. 3. **par des étrangers, sont régis par la loi française.** Dieß wird wohl auch keinem Zweifel unterworfen seyn!

25) Der Fremde kann eine ihm im Lande zugefallene Erbschaft oder anderes Vermögen ungehindert und ohne Abzug, mit sich nehmen oder sich senden lassen.

Anmerk. Wenn die Rechte des Eigenthums wie die der Sicherheit für alle Menschen gelten, so leidet dieser Satz keinen Widerspruch. Er ist die Grundlage eines gebildeten Staates, und unterscheidet die Menschen von den Thieren. Das Vermögen hat in seiner Erwerbung die jährlichen Abgaben entrichtet, und dafür, daß es von A. nach B. gebracht wird, läßt sich vernünftiger Weise keine neue Auflage denken. Auch werden deswegen, daß einige hundert oder tausend Thaler aus A. nach B. wandern, die Bürger in A. nicht sogleich verhungern.

Alle die Maßregeln, die bisher dem droit d'aubaine, Heimfalls-, Abfahrts-, Abschoß-, Nachsteuer-, Abzugsrechte etc. das Daseyn gegeben haben, tragen das Gepräge kleinlicher, lächerlicher Ansicht. Das Ganze davon ist so ungerecht, als unverträglich mit der Kultur der Menschheit im 19ten Jahrhundert.

Nach-

# Nachtrag.

Wie diese Blätter schon geschrieben waren, erschien das merkwürdige Dekret vom 26sten August 1811 in Frankreich. Es ist seiner Wichtigkeit wegen hier beygefügt.

Man sieht daraus klar, daß es keine, durch die Umstände abgenöthigte Maßregel ist. Frankreich kann noch nicht in allen Theilen so ganz den kalten, ruhigen Gang der Gesetzgebung annehmen, besonders, was den Gegenstand der Auswanderung betrifft.

Wer die Zeichen der Zeit kennt, findet dieses Dekret, so hart es beym ersten Anblick scheinen mag, sehr weise. Es hat auch sehr richtig abgewogene und nützliche Folgen gehabt. Dadurch sind die Fluthen schnell in die Ebbe zurückgeführt worden.

Im Eingange ist dieß auch zureichend ausgedrückt: en disant, comme il n'est point dans notre volonté de confondre ceux de nos sujets que les motifs légitimes obligent de se faire naturaliser chez l'étranger avec ceux, dont la conduite prendroit le caractère de la félonie, nous avons résolu d'assurer etc. Der Artikel 3 ändert daher den Artikel 11 des Cod. Nap. ganz nach den Grundsätzen, wie sie oben bey der ersten Frage über Auswandern entwickelt sind. In der Art besteht also kein droit d'aubaine, kein jus detractus, retorsionis mehr. Es läßt sich auch gar nicht denken, daß andere Staaten auf so eine Weise handeln wollten, wie oben das Beyspiel von Preußen angeführt ist. Der Kaiser Frankreichs würde dieses zu rächen wissen, ohne auf so elende und ungerechte Mittel, wie das jus retorsionis etc. ist, zurückzukehren. Der Titel 4. scheint wirklich hart

hart zu seyn, und die Franzosen auszuschließen, ein anderes Bürgerrecht gehörig zu erlangen.

Unterdessen, wie gesagt, diese Maßregeln sind durch die politischen Umstände abgenöthigt, können nur auf Frankreichs Verhältnisse Bezug haben, und finden so ihre Rechtfertigung.

Zur Beurtheilung des Ganzen möchte auch nicht überflüßig seyn, das beym Schluße des Druckes dieser Schrift erschienene französische kaiserliche Dekret vom 2ten December 1811 beyzufügen.

---

Au palais de *Trianon* le 26 Août 1811.

Napoléon, *par la grâce de Dieu et des constitutions empereur des Français, roi d'Italie, protecteur de la confédération du Rhin, médiateur de la confédération de Suisse etc.*

A tous présens et à venir salut!

Diverses questions nous ayant été soumises touchant la condition des Français établis en pays étranger, nous avons reconnu qu'il étoit utile de faire connoître nos intentions à cet égard.

Déjà par notre décret du 6 Avril 1809 nous avons prononcé sur les Français qui ont porté les armes contre la patrie, et sur ceux qui se trouvont chez une puissance, avec laquelle nous entrons en guerre, ne quittent point son territoire, ou qui, étant rappelés par nous, ne déférent point à cet ordre.

Mais

Im Pallast zu Trianon den 26sten August 1811.

**N a p o l e o n, durch die Gnade Gottes und die Constitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes ꝛc. ꝛc.**

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß.

Nachdem Uns verschiedene Fragen vorgelegt sind, betreffend das Verhältniß der in einem fremden Lande etablirten Franzosen: so haben Wir es für nützlich erkannt, Unsere Absichten darüber zu erklären. Schon durch Unser Dekret vom 6ten April 1809 haben Wir über diejenigen Franzosen entschieden, die die Waffen gegen das Vaterland getragen haben, und über diejenigen, welche, wenn sie sich bey einer Macht befinden, mit der Wir in Krieg gerathen, das Gebiet derselben nicht verlassen, oder die von Uns berufen, dem Befehle nicht Folge leisten.

Aber

Mais il n'a encore été statué, ni sur les Français naturalisés en pays étranger, avec notre autorisation, ou sans l'avoir obtenu, ni sur ceux qui sont déjà entrés ou qui voudroient entrer à l'avenir au service d'une puissance étrangère.

Si l'acte des constitutions du 28 Frim. an 8 déclare que la naturalisation en pays étranger fait perdre la qualité de Français, et si le code Napoléon s'est occupé des Français qui s'enpatrient sous les rapports de la perte, de la conservation et du récouvrement des droits civils, on ne voit point que dans l'une ou l'autre loi l'abandonne de la patrie ait été considéré rélativement au droit politique et à l'ordre général de l'état.

Comme il n'est point dans notre volonté de confondre ceux de nos sujets que des motifs légitimes obligent de se faire naturaliser chez l'étranger, avec ceux dont la conduite prendroit le caractère de la félonie, nous avons résolu d'assurer et de completter par les présentes cette partie importante de la législation. A ces causes, sur le rapport

de

Aber es ist noch nichts bestimmt worden, weder über die in fremden Landen mit Unserer Genehmigung, oder ohne dieselbe naturalisirten Franzosen, noch über diejenigen, die schon in den Dienst einer fremden Macht getreten sind, oder künftig darin treten wollen.

Wenn die Constitutions-Akte vom 28sten Frimaire des Jahrs 8 besagt, daß durch die Naturalisirung in fremden Landen die Eigenschaft als Franzose verloren geht, und wenn der Code Napoleon sich über die auswandernden Franzosen in Hinsicht auf den Verlust, auf die Erhaltung und Wiedererlangung der bürgerlichen Rechte erklärt: so sieht man doch weder in dem einen, noch in dem andern Gesetz, daß die Veranlassung des Vaterlandes aus dem Gesichtspunkte des politischen Rechts und der allgemeinen Staatsordnung betrachtet worden wäre.

Da es nicht Unser Wille ist, diejenigen Unserer Unterthanen, welche durch rechtmäßige Beweggründe veranlaßt werden, sich in der Fremde naturalisiren zu lassen, mit denjenigen zu vermengen, deren Betragen den Charakter der Felonie annehme: so haben Wir Uns entschlossen, durch Gegenwärtiges diesen wichtigen Theil der Gesetzgebung zu sichern und vollständig zu machen. Dieser Ursachen halber, auf den

Be-

de notre grand-juge ministre de la justice, et notre conseil d'état entendu,

Nous avons décreté et ordonné, décretons et ordonnons ce qui suit:

## Titre premier.

### *Des Français naturalisés en pays étranger avec notre autorisation.*

Art. 1. Aucun Français ne peut être naturalisé en pays étranger sans notre autorisation.

2) Notre autorisation sera accordée par des lettres patentes dressées par notre grand-juge, signées de notre main, contresignées par notre ministre-secrétaire d'état, visées par notre cousin le prince archi-chancelier, insérées au bulletin des lois, et enregistrées en la cour impériale du dernier domicile de celui qu'elles concernent.

3) Les Français naturalisés ainsi en pays étranger, jouiront du droit de posséder, de transmettre des propriétés, et de succéder, quand mêmes les sujets du pays, où ils seront naturalisés, ne jouiroient pas de ces droits en France.

4)

Bericht Unsers Großrichters, Justizministers, und nach Anhörung Unseres Staatsraths,

haben Wir decretirt und befohlen, decretiren und befehlen Wir folgendes:

## Erster Abschnitt.

### Von den mit Unserer Autorisation im fremden Lande naturalisirten Franzosen.

Art. 1. Kein Franzose kann ohne Unsere Autorisation in einem fremden Lande naturalisirt werden.

2) Unsere Autorisation wird durch Patentbriefe gewährt, welche Unser Großrichter abfaßt, die von Unserer Hand unterzeichnet, von Unserm Minister Staatssekretair contrasignirt, durch Unsern Cousin, den Prinzen Erzkanzler, visirt, in das Bülleitin der Gesetze eingerückt und in dem Kaiserl. Gerichtshofe des letzten Aufenthalts dessen, den sie angehen, einregistrirt sind.

3) Die so in einem fremden Lande naturalisirten Franzosen genießen das Recht, Eigenthum zu besitzen, zu übertragen und zu succediren, selbst wenn die Unterthanen des Landes, in welchem sie naturalisirt sind, dieser Rechte in Frankreich nicht genößen.

4)

4) Les enfans d'un Français naturalisé en pays étranger, et qui sont nés dans ce pays, sont étrangers.

Ils pourront récouvrer la qualité de Français, en remplissant les formalités prescrites par les articles 9 et 10 du code Napoléon.

Néanmoins, ils recueilleront les successions et exerceront tous les droits qui seront à leur profit, pendant leur minorité et dans les dix ans qui suivront leur majorité accomplir.

5) Les Français naturalisés en pays étranger, même avec notre autorisation, ne pourront jamais porter les armes contre la France, sans peine d'être traduits devant nos cours, et condamnés aux peines portées au code pénal livre 3 article 75 et suivans.

## Titre II.

*Des Français naturalisés en pays étranger sans notre autorisation.*

6) Tout Français naturalisé en pays étranger, sans notre autorisation, encourra la porte de ses biens qui seront confisqués; il n'aura plus le droit de succéder, et toutes

les

4) Die Kinder eines im fremden Lande naturalisirten Franzosen, die in diesem Lande geboren, sind Fremde.

Sie können die Eigenschaft als Franzosen wieder erlangen, wenn sie die durch die Art. 9 und 10. des Code Napoleon vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen.

Nichts desto weniger werden sie während ihrer Minderjährigkeit und in den ersten 10 Jahren nach erlangter Majorität die Erbschaft in Empfang zu nehmen und aller Rechte theilhaftig seyn, die zu ihren Gunsten sind.

5) Die in fremden Landen, selbst mit Unserer Genehmigung naturalisirten Franzosen können nie die Waffen gegen Frankreich tragen, bey Strafe, vor Unsere Gerichtshöfe gezogen und zu den im Code pénal livre 3. Art. 75. und folgenden festgesetzten Strafen verurtheilt zu werden.

## Zweyter Abschnitt.

Von den in fremden Landen ohne Unsere Autorisation naturalisirten Franzosen.

6) Jeder in fremden Landen ohne Unsere Autorisation naturalisirte Franzose verliert seine Güter, die konfiscirt werden. Er hat nicht mehr das Recht zu

succe=

les successions qui viendront à lui échoir, passeront à celui qui est appelé après lui à les recueillir pour ce qu'il soit regnicole.

7) Il sera constaté par devant la cour, du dernier domicile du prévenu, à la diligence de notre procureur-général, ou sur la requête de la partie civile intéressée, que l'individu s'étant fait naturaliser en pays étranger, sans notre autorisation, a perdu ses droits civils en France, et en conséquence, la succession ouverte à son profit sera adjugée à qui de droit.

8) Les individus, dont la naturalisation en pays étranger, sans notre autorisation, auroit été constatée, ainsi qu'il est dit en l'article précédent, et qui auroit reçu distinctement ou par transmission des titres institués par le sénatusconsulte du 14 Août 1806, en seront déchus.

9) Les titres et les biens y attachés, seront devolus à la personne restée française, appelée selon les lois, sans les droits de la femme, qui seront réglés comme en cas de viduité.

10)

succediren, und alle Erbschaften, die ihm zufallen, kommen an denjenigen, der nach ihm die nächsten Ansprüche hat, wofern er im Reiche wohnt.

7) Es soll vor dem Gerichtshofe des letzten Wohnorts des Betreffenden auf Antrag Unsers General-Prokureurs oder auf Ansuchen der dabey interessirten Civil-Parthey kontastirt werden, daß das Individuum, welches sich ohne Unsere Erlaubniß in fremden Landen naturalisiren lassen, sein Civil-Recht in Frankreich verloren hat, und die Erbschaft, die ihm zugefallen, soll demjenigen, dem sie von Rechtswegen gebührt, zuerkannt werden.

8) Diejenigen Personen, deren Naturalisation in fremden Landen, ohne Unsere Erlaubniß, kontastirt worden, so wie im vorhergehenden Artikel erwähnt ist, und welche bestimmt oder durch Transmission Titel erhalten hätten, welche durch das Senatus-Consult vom 14ten August 1806 errichtet worden, verlieren dieselben.

9) Diese Titel und die damit verbundenen Güter sollen an die Person fallen, die französisch geblieben und die nach den Gesetzen dazu berufen ist, mit Vorbehalt der Rechte der Frau, welche, so wie im Fall des Wittwenstandes, regulirt werden sollen.

10)

10) Si les individus mentionnés en l'article 8 avoient reçu l'un de nos ordres, ils seront biffés des registres et états, et défense leur sont faites d'en porter la décoration.

11) Ceux qui étoient naturalisés en pays étranger, et contre lesquels il aura été procédé, comme il est dit aux articles 6 et 7 ci-dessus, s'ils sont trouvés sur le territoire de l'empire, seront pour la première fois arrêtés et réconduits au-delà des frontières; en cas de recidive, ils seront poursuivis devant nos cours, et condamnés à être detenus pendant un temps qui ne pourra être moindre d'une année, ni excéder dix ans.

12) Ils ne pourront être rélevés des déchéances et affranchis des peines ci-dessus, que par des lettres de relief accordées par nous en conseil privé, comme les lettres de grace.

13) Tout individu naturalisé en pays étranger, sans notre autorisation, qui porteroit les armes contre la France, sera puni conformément à l'article 75 du code pénal.

Titre

10) Sollten die im 8ten Artikel erwähnten Personen einen Unserer Orden erhalten haben, so sollen sie aus den Registern und Etats ausgestrichen, und es soll ihnen verboten werden, die Decoration derselben zu tragen.

11) Diejenigen, die in fremden Landen naturalisirt waren, und gegen welche, wie im obigen 6ten und 7ten Artikel angeführt ist, verfahren wird, wenn sie sich auf dem Gebiete des Reichs betreten lassen, sollen zum erstenmal arretirt und wieder über die Gränze gebracht werden; lassen sie sich von neuem betreten, so sollen sie von Unsern Gerichtshöfen verfolgt und zu einem Verhaft verurtheilt werden, der nicht unter einem und nicht über 10 Jahre seyn kann.

12) Sie können von obigen Strafen nicht anders, als durch Erlaßbriefe befreyt werden, die Wir in Unserm geheimen Conseil als Begnadigungsbriefe bewilligen.

13) Ein jeder ohne Unsere Autorisation in fremden Landen Naturalisirter, der gegen Frankreich die Waffen führen würde, soll, zufolge des 75sten Artikels des peinlichen Gesetzbuchs, bestraft werden.

Drit-

## Titre III.

### *Des individus déjà naturalisés en pays étranger.*

14) Les individus qui se trouveront naturalisés en pays étranger lors de la publication du présent décret, pourront dans le délai d'un an, s'ils sont sur le continent européen; de trois ans, s'ils sont hors de ce continent; de cinq ans, s'ils sont au-delà du Cap-de-bonne-espérance et aux Indes-orientales, obtenir notre autorisation dans les délais et selon les formes portés au présent décret.

15) Ils ne pourront être rélevés du retard que par des lettres de relief de déchéance, accordées sur la proposition de l'un de nos ministres, et délivrées par notre grand-juge, ainsi qu'il est dit à l'article 12 ci-dessus.

16) Le délai passé, et s'ils n'ont pas obtenu des lettres de relief, les dispositions générales du présent décret leur seront applicables.

## Dritter Abschnitt.

### Von den Personen, die bereits in fremden Landen naturalisirt sind.

14) Diejenigen Personen, die sich als in fremden Landen naturalisirt zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets befinden, können binnen einem Jahre, wenn sie sich auf dem Europäischen Continent, binnen 3 Jahren, wenn sie außerhalb dem Continent sind, und binnen 5 Jahren, wenn sie sich jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und in Ostindien befinden, Unsere Erlaubniß in den Fristen und nach den durch gegenwärtiges Dekret bestimmten Formen erhalten.

15) Sie können von der Verspätung nur durch Erlaßbriefe befreyet werden, die auf Vorstellung eines unserer Minister bewilliget und von dem Großrichter ausgefertigt sind, so wie in obigem 12ten Artikel bestimmt worden.

16) Ist die Frist verstrichen, und haben sie keine solche Briefe erhalten, so sind die allgemeinen Verfügungen des gegenwärtigen Dekrets auf sie anwendbar.

## Titre IV.

### *Des Français au service d'une puissance étrangère.*

17) Aucun Français ne pourra entrer au service d'une puissance étrangère, sans notre autorisation spéciale et sous la condition de revenir, si nous le rappelons, soit par une disposition générale, soit par un ordre direct.

18) Ceux de nos sujets qui auront obtenu cette autorisation, ne pourront prêter serment à la puissance, chez laquelle ils serviront, que sous la réserve de ne jamais porter les armes contre la France, de quitter le service, même sans être rappelés, si le prince venoit à être en guerre contre nous; á défaut de quoi ils seront soumis à toutes les peines portées par le décret du 6 Avril 1809.

19) L'autorisation de passer au service d'une puissance étrangère, leur sera accordée par des lettres patentes délivrées dans les formes prescrites à l'article 2 ci-dessus.

20) Ils ne pourront servir comme ministres plénipotentiaires dans aucun traité, où nos intérêts pourroient être débattus.

## Vierter Abschnitt.

### Von den Franzosen, die sich im Dienste einer fremden Macht befinden.

17) Kein Franzose kann in den Dienst einer fremden Macht treten ohne Unsere specielle Erlaubniß, und unter der Bedingung, zurückzukehren, wenn Wir ihn, zufolge einer allgemeinen Verfügung oder durch einen directen Befehl, rufen.

18) Diejenigen Unserer Unterthanen, welche diese Erlaubniß erhalten, können der Macht, bey welcher sie dienen, keinen Eid leisten, als unter der Bedingung, nie die Waffen gegen Frankreich zu führen, und den Dienst zu verlassen, selbst ohne zurückberufen zu seyn, wenn sich sein Fürst im Kriege gegen Uns befände; in Ermangelung dessen sind sie allen Strafen unterworfen, die durch das Dekret vom 6ten April 1809 bestimmt worden.

19) Die Erlaubniß, in den Dienst einer fremden Macht zu gehen, soll ihnen durch offene Briefe bewilliget werden, die in der im 2ten Artikel vorgeschriebenen Form ausgefertigt sind.

20) Sie können als bevollmächtigte Minister bey keinem Traktate dienen, wo über Unser Interesse verhandelt würde.

21) Ils ne pourront entrer en France qu'avec notre permission spéciale.

22) Ils ne pourront se montrer dans les pays soumis à notre obéissance avec la cocarde étrangère, et revêtus d'un uniforme étranger; ils seront autorisés à porter les couleurs nationales, quand ils seront dans l'empire.

23) Ils pourront néanmoins porter les décorations des ordres étrangers, lorsqu'ils les auront reçues avec notre autorisation.

24) Les Français au service d'une puissance étrangère ne pourront jamais être accrédités comme ambassadeurs, ministres ou envoyés auprès de notre personne, ni reçus comme chargés de missions d'apparat qui les mettroient dans le cas de paroître devant nous avec leur costume étranger.

25) Tout Français qui entre au service d'une puissance étrangère sans notre permission, est par cela seul censé naturalisé en pays étranger, sans notre autorisation, et sera par conséquent traité conformément aux dispositions du titre II du présent décret, et s'il reste au service étranger en temps de

guerre,

21) Sie können nur mit Unserer speciellen Erlaubniß nach Frankreich kommen.

22) Sie können sich in den Landen, die Unserm Gehorsam unterworfen sind, nicht mit der fremden Cokarde und in fremden Uniformen zeigen; sie werden autorisirt, die National-Farben zu tragen, wenn sie sich im Reiche befinden.

23) Sie können indeß die Dekorationen von fremden Orden tragen, wenn sie selbige mit Unserer Erlaubniß erhalten haben.

24) Die im Dienste einer fremden Macht befindlichen Franzosen können nie als Ambassadeurs, Minister oder Gesandte bey Unsrer Person accreditirt, noch als mit ausgezeichneten Missionen Beauftragte empfangen werden, wodurch sie in den Fall kämen, mit ihrem fremden Costüme vor Uns zu erscheinen.

25) Ein jeder Franzose, der ohne Unsere Erlaubniß in den Dienst einer fremden Macht tritt, wird hierdurch allein als ein solcher angesehen, der ohne Unsere Erlaubniß in fremden Landen naturalisirt worden; er wird demnach zufolge der Verfügungen des 2. Abschnitts des gegenwärtigen Dekrets behandelt, und bleibt er zur Kriegszeit in fremden Diensten: so verfällt

guerre, il sera soumis aux peines portées par le décret du 6 Avril 1809.

26) L'article 14 est applicable aux Français qui seroient au service étranger, sans être munis de lettres patentes.

27) Notre décret du 6 Avril 1809 continuera à être exécuté pour tous les articles qui ne sont ni abrogés, ni modifiés par les dispositions du présent décret, et notamment à l'égard des Français qui, étant entrés sans notre autorisation au service d'une puissance étrangère, y sont demeurés après la guerre déclarée entre la France et cette puissance.

Ils seront considérés comme ayant porté les armes contre nous, par cela seul qu'ils auront continué à faire partie d'un corps militaire, destiné à agir contre l'empire français ou ses alliés.

28) Nos ministres sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Signé, NAPOLÉON.

Par l'empereur
le ministre-secrétaire d'état,
signé, le comte *Daru*.

fällt er in die Strafe, die durch das Dekret vom 6ten April 1809 bestimmt worden.

26) Der Artikel 14 ist auf die Franzosen anwendbar, die sich in fremden Diensten befinden, ohne mit Patentbriefen versehen zu seyn.

27) Unser Dekret vom 6ten April 1809 wird nach wie vor nach allen Artikeln in Ausführung gebracht, welche durch die Verfügungen des gegenwärtigen Dekrets nicht aufgehoben oder modificirt sind, und namentlich in Rücksicht der Franzosen, die ohne Unsere Erlaubniß in den Dienst einer fremden Macht getreten und in demselben geblieben sind, nachdem der Krieg zwischen Frankreich und dieser Macht erklärt worden.

Sie sollen als solche betrachtet werden, die die Waffen gegen Uns geführt haben, und zwar allein deswegen, weil sie fortgefahren, zu einem Militair-Corps zu gehören, welches bestimmt ist, gegen das französische Reich oder dessen Alliirte zu agiren.

28) Unsere Minister sind, ein jeder, so weit es ihn angeht, mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Napoleon.

Von dem Kaiser:
der Minister Staats-Sekretair
Graf Daru.

Au palais des tuilleries le 2 Dec. 1811.

Napoléon etc.

Sur le rapport de notre ministre des relations extérieurs.

Considérant que S. M. le roi de Prusse, par une ordonnance en date du 6 Août de cette année, qui a été officiellement communiquée à notre cabinet et dont copie est annexée au présent décret, a formellement confirme les lettres de cabinet du 12 Juillet 1791, 19 Juillet 1798, et 8 Août 1801, qui suppriment dans ses états l'exercice du droit d'aubaine à l'égard de nos sujets, ainsi que le droit de détraction sur les héritages et legs échus à des Français dans les états prussiens, et voulont faire jouire les sujets prussiens d'une parfaite réciprocité.

Notre conseil d'état entendu, nous avons décreté et décretons ce qui suit:

Art. 1) Le droit d'aubaine ne sera point exercé en France à l'égard des sujets de S. M. le roi de Prusse.

2) Il ne sera perçu aucun droit de détraction

Paris vom 2ten December 1811.

Se. Majestät der Kaiser haben unterm 2ten Dec. ein Dekret erlassen, welches folgende Verfügungen enthält:

In Erwägung, daß Se. Majestät der König von Preußen durch eine Verordnung vom 6ten August dieses Jahrs, welche unserm Kabinet officiel mitgetheilt worden ist, die Kabinetsverfügungen vom 12ten Juli 1791, vom 19ten Juli 1798 und vom 8ten August 1801 bestätigt hat, als durch welche Verfügungen in den Staaten Sr. Majestät sowohl das Heimfallsrecht des Vermögens französischer Unterthanen an die preußische Krone, als das Recht des Abzugs von Erbschaften und Vermächtnissen, welche französischen Unterthanen in den preußischen Staaten zufallen, unterdrückt oder aufgehoben wird, und da Wir die preußischen Unterthanen gleiche Vortheile wollen genießen lassen: so haben Wir dekretirt und dekretiren, wie folgt:

Art. 1) Das Heimfallsrrcht an die Krone wird in Frankreich in Hinsicht der Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen nicht ausgeübt werden.

2) Es wird kein Abzug von Erbschaften oder

Ver-

traction sur les héritages et legs échus ou à écheoir dans nos états à des sujets prussiens.

3) Nos ministres sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au bullétin des lois.

Signé, Napoléon.

Le ministre-secrétaire d'état,

Signé, le comte Daru.

---

*Ordonnance du roi de Prusse*

en date du 6 Août 1811.

Nous Frédéric Guillaume etc. Faisons savoir et déclarons par les présentes, qu'après être convenu avec S. M. l'empereur des Français de faire subsister à l'avenir contre réciprocité parfaite, l'abolition

1) du droit d'aubaine (*jus albinagii*)

2) du droit de détraction (*gabella haereditaria*) dans le cas d'héritager et legs à exporter hors de nos états en France, telle que cette abolition a été ordonnée pré-

cé-

Vermächtnissen, welche in unsern Staaten preußischen Unterthanen zugefallen sind, oder noch zufallen möchten, erhoben werden.

3) Unsere Minister sind, jeder, in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Unterz. Napoleon.

---

## Ordonnanz des Königs von Preußen

vom 6ten August 1811.

**Wir Friedrich Wilhelm rc.**

Machen kund und thun zu wissen, daß, nachdem wir mit Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen übereingekommen sind, auch für die Zukunft auf der wechselseitigen vollkommnen Aufhebung, als

1) des Heimfalls=

2) und jedes Abzugs=Rechts in Fällen der Erbschaften, die aus unsern Staaten nach Frankreich gehen, zu bestehen, und zwar in der Art, wie diese

Aufhe=

cédemment par nos lettres du cabinet du 12 Juillet 1791, du 19 Juillet 1798, et du 8 Août 1801, et de notre part constamment suivie depuis.

Nous voulons et ordonnons par les présentes, que cette abolition ait lieu comme par le passé vis-à-vis de l'empire français, et déclarons en conséquence expressement que les exportations d'héritages et de legs, hors de nos états, en France seront entièrement exemptés du droit de détraction (gabella haereditaria) sans distinction, soit, que la perception de ce droit revienne au fisc ou aux communes ou aux jurisdictions patrimoniales.

Nous voulons que la présente ordonnance fait publiée et que toutes les autorités s'y conforment strictement.

En foi de quoi nous l'avons signée de main propre et l'avons fait munir notre sceau royal.

Donné à Berlin le 6 Août 1811.

(L. S.) Signé, Fréd. Guillaume.

Contresigné, Hardenberg.

Certifié conforme le secrétaire général du conseil d'état.

Signé, J. G. Locré.

Cretifié conforme le ministre-secrétaire d'état.

Signé, le comte Daru.

Aufhebung schon durch unsere Kabinetsodres vom 12ten Juli 1791, 19ten Juli 1798 und 8ten August 1801 geschehen ist, und unserer Seits bisher auch darauf gehalten wurde.

Wir wollen und befehlen hiemit, daß diese Aufhebung also wie bisher Statt finde und erklären in dieser Folge ausdrücklich, daß alle aus unsern Staaten nach Frankreich auswandernde Erbschaften und Vermächtnisse von jedem Abzugsrechte vollkommen befreyt seyn, und zwar ohne Unterschied, es mag so ein Abzugsrecht dem Fisko oder den Gemeinden oder Gerichts-Behörden zukommen.

Wir wollen, daß diese Verordnung verkündet, und daß sich von allen Behörden hiernach genau geachtet werde.

Zum Beweise dessen haben wir solches eigenhändig unterzeichnet, und unser königliches Siegel beyfügen lassen.

Gegeben in Berlin den 6ten August 1811.

Friedrich Wilhelm.

# Im Verlage der Gebrüder Mallinckrodt sind auch folgende Schriften zu haben:

Daulnoy's, J. B., (Prof. am Lyceum zu Düsseldorf) vollständiger Cursus zur Erlernung der französischen Sprache:

Nro. I. Kleine Sprachlehre für Anfänger. 7te Auflage gr. 8. 10 ggr.

— II. Große Sprachlehre. 3te Aufl. gr. 8. 1 Rthlr.

— III. Materialien zu praktischen Uebungen. In 5 Abtheil. 3te Aufl. gr. 8. zu 7, 8, 8, 9, 16. ggr. 2 Rthlr.

— IV. Französisch-deutsches und deutsch-französisches Wörterbuch. 2te Aufl. 1 Rthlr. 12 ggr.

— V. Supplément français du cours de langue, destiné à l'instruction de la jeunesse. Lettre A. gr. 8. 18 ggr.

*Benzenberg's*, Dr. und Prof. *J. F.*, Versuch über das Gesetz des Falls, über den Widerstand der Luft und die Umdrehung der Erde; nebst der Geschichte aller früheren Versuche von Galiläi bis auf Guglielmini. Mit 8 Kupfertafeln u. 1 Vignette. gr. 8. 3 Rthlr. 12 ggr.

— — Prof. J. F., Briefe, geschrieben auf einer Reise nach Paris. 8. 1r u. 2r Th. Mit Kupfern. 3 Rthlr. 8 ggr.

Schram's, Prof. Jos., die Verbesserung der Schulen in moralischer, politischer, pädagogischer und polizeylicher Hinsicht 2c. 8. 1 Rthlr. 6 ggr.

Mahlerey, die, von *A. Schreiber.* Ein Lehrgedicht. Mit einer Titelvignette vom ältern *Böttger.* Auf Druckvelin. gr. 8. 15 ggr.

Eversmann's Uebersicht der Eisen- und Stahlerzeugung auf Wasserwerken in den Ländern zwischen Lahn u. Lippe. Angehängt sind eine Uebersicht jener Fabrikation in den vorliegenden französischen Departementen, und eine Nachricht von andern, in dem Distrikte zwischen Lahn und Lippe vorhandenen metallischen Werken; nebst Kupfern und einer Fabrikencharte von Jäck in 4 Blättern. 2 Thle. 8. und 4. 8 Rthlr.

Die große Fabriken-Charte nebst Beschreibung wird auch besonders verkauft und kostet 4 Rthlr.

Der Pfarrer von Elsey; das Interessanteste aus dem Nachlasse J. F. Möller's (Verfassers der bekannten Bittschrift an den König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1806). In zwey Bändchen. 8. 2 Rthlr. 12 ggr.

Der Dom in Köln. Nebst zwey Kupfern von Thelott. 1 Rthlr. 4 ggr.

*Kaithan's*, Prof. *J. W.* Versuch eines Beweises, daſs Pindars Siegeshymnen Urkomödien sind; und neue Grundideen über die Griechische Prosodie. gr. 8. 18 ggr.

Kortum's, D. C. G. T., vollständige physikalisch-medicinische Abhandlung über die warmen Mineralquellen und Bäder in Aachen und Burdscheid. 8. 1 Rthlr.

